

mandat 2025

Jahresmagazin des St.Galler Anwaltsverbandes

Revision der Zivilprozess- ordnung

Autor: Prof. Dr. iur. Christoph Leuenberger
Seite 5

Das Interview zum Thema
«Zugang zum Recht»

Seite 7

Ein späterer Erbe als
Vorsorgebeauftragter?

Seite 15

Genügt die
Datenschutzerklärung auf
der Unternehmenswebsite?

Seite 22

Alle Dienstleistungen des
SGAV auf einen Blick

Seite 25

Kanton St.Gallen

Kantonsgericht
Handelsgericht
Anlagekammer



Universität St.Gallen

Executive School of Management,
Technology and Law

INFO- ANLÄSSE

16. April 2025

5. Mai 2025

11. Juni 2025



Management-Kompetenz für Juristinnen und Juristen.

Der Studiengang **Management for the Legal Profession (MLP-HSG)** rückt betriebswirtschaftliche Bedürfnisse von Rechtsabteilungen und Anwaltskanzleien in den Mittelpunkt.

Starten Sie mit dem Modul Ihrer Wahl:

- Risiko- und Krisenmanagement, 19.-23.Mai 2025
- Accounting, Pricing und Finance, 25.-29. August 2025
- Persönlichkeit und Leadership, 08.-12. September 2025



lam.unisg.ch/mlp



Was bringt die Revision der Zivil- prozessordnung?

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie halten die aktuelle Ausgabe 2025 des mandats, der Klientenzeitschrift des St. Galler Anwaltsverbandes SGAV, in Ihren Händen. In dieser Ausgabe liegt der Fokus auf der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), die nach deren Inkrafttreten am 1. Januar 2011 auf den 1. Januar 2025 hin eine erste grössere Revision erfahren hat. Diese Revision steht im Zeichen der Vereinfachung des Zugangs des Rechtssuchenden zu den Gerichten.

Prof. Dr. iur. Christoph Leuenberger, Rechtsanwalt und ehemaliger Präsident des Handelsgerichts St. Gallen, beleuchtet als profunder Kenner der Materie die wesentlichsten Aspekte der Revision in seinem Artikel ab Seite 5.

Im Rahmen eines Interviews äussern sich Sonja Lendenmann, Rechtsanwältin, und Roman Schoch, Präsident des Verbandes der St. Gallischen Richterinnen und Richter, ab Seite 7 über die Praxistauglichkeit der Revision in Bezug auf Kosten und Verfahrensdauer sowie über mögliche Alternativen zur Streitbeilegung.

Rechtsanwältin Pia Truttman gibt Ihnen sodann einen Überblick über die Mediation, das Collaborative Law & Practice-Verfahren (clp) sowie das Schiedsverfahren als drei mögliche alternative Streitbeilegungsmethoden zu den ordentlichen staatlichen Gerichten (Seite 12).

Im Weiteren finden Sie ab Seite 15 dieser Ausgabe wiederum Neues und Wissenswertes aus den Tätigkeitsgebieten der Verbandsmitglieder. Es erwarten Sie spannende Beiträge zum Vorsorgeauftrag, zum Erbrecht, zu den Durchführungsarten von Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und zur Datenschutzerklärung. Ab Seite 25 enthält auch diese Ausgabe den Serviceteil mit Informationen über den Verband und seine Mitglieder. Auf unserer Website www.sgav.ch finden Sie schnell und einfach weitere nützliche Informationen und Links.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

lic. iur. HSG David Brassel
Präsident der Weiterbildungs- und PR-Kommission des SGAV

ZPO Revision

- 5 Revision der Zivilprozessordnung
Autor: Prof. Dr. iur. Christoph Leuenberger
- 7 Das Interview zum Thema «Zugang zum Recht» mit Sonja Lendenmann (Rechtsanwältin) und Roman Schoch (Kreisrichter)
- 12 Aussergerichtlich einen Rechtsstreit beilegen - welche Möglichkeiten gibt es, was macht wann Sinn?
Autorin: Pia Truttman (Rechtsanwältin)

Wissenswert

- 15 Ein späterer Erbe als Vorsorgebeauftragter?
- 18 Werde ich als Kind unverheirateter Eltern meinen Vater einmal beerben?
- 20 Virtuelle und hybride Generalversammlung
- 22 Genügt die Datenschutzerklärung auf der Unternehmenswebsite?

Service

- 25 Der SGAV – wofür er sich einsetzt und was er Ihnen bietet
- 26 Wie finden Sie den passenden Anwalt oder die passende Anwältin?
- 27 Wann lohnt sich der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts?
- 28 Notariat: Was Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt alles für Sie beurkunden kann
- 29 Pikettdienst Strafverteidigung
- 31 Unentgeltliche Rechtsauskunft
- 32 Probleme mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin?
- 33 Der Vorstand des SGAV

Toskanische Weinkultur

Wir vertreten sie oft schon seit über 30 Jahren:

Die kleinen, feinen Weingüter, die mit höchsten Auszeichnungen geradezu überhäuft werden. Ihre Produktionsmengen sind klein, sie konzentrieren sich auf höchste Qualität, sind oft nur im kleinen Kreis der Kenner und Genieser bekannt. Sie begegnen ihnen in den Gasthäusern, die nebst der sorgfältig gepflegten Küche grösste Aufmerksamkeit auch dem Weinkeller schenken.



Castellare



Fontodi



Monastero



Montevertine



Castello dei Rampolla



San Giusto a Rentennano



Vecchie Terre di Montefili



Tenuta di Ghizzano



Le Macchiole



Petra



Rocca di Frassinello



Terenzi



Prima Pietra



Mastrojanni



Poggio Antico



Il Poggione



Mormoraia



Avignonesi



Lombardo



Poliziano



Il Borro



Revision der Zivilprozessordnung

Seit 2011 gilt in der Schweiz eine einheitliche (d. h. nicht mehr kantonal geregelte) Zivilprozessordnung (ZPO). Zwölf Jahre später beschloss der Gesetzgeber, die ZPO in verschiedenen Einzelpunkten zu ergänzen, um die «Praxistauglichkeit» bzw. den Zugang zum Recht (auch für Laien) zu erleichtern. Diese Revision ist seit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Autor: Prof. em. Dr. iur. Dr. h.c. LL.M. Christoph Leuenberger, St. Gallen

Die Revision betrifft hauptsächlich folgende Punkte:

Entscheidungsvorschlag im Schlichtungsverfahren

Neu kann die Schlichtungsbehörde bis zu einem Streitwert von CHF 10'000 einen sog. Entscheidungsvorschlag erlassen, der bindend wird, solange keine Partei diesen Entscheidungsvorschlag ablehnt (Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO). Bisher war die Grenze bei CHF 5'000. Damit wird eine einfache Art der Streitbeilegung ausgeweitet. Bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie bei bestimmten sozialen Mietstreitigkeiten ist der Entscheidungsvorschlag bereits bisher ohne Streitwertgrenze zulässig.

Gerichtskosten

Bisher konnte das Gericht von der klagenden Partei bei Klageeinleitung einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Neu beträgt dieser Vorschuss in der Regel nur noch höchstens die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten (Art. 98 ZPO). Zudem wird dieser Vorschuss im Endentscheid nur noch mit den Gerichtskosten verrechnet, wenn die klagende Partei Kosten zu tragen hat (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Bisher fand diese Verrechnung auch statt, wenn die klagende Partei den Prozess gewonnen hatte und die beklagte Partei damit kostenpflichtig war. Der klagenden Partei wurde dann lediglich ein Rückgriffsrecht auf die beklagte Partei im Umfang des verrechneten Vorschusses eingeräumt. Damit wurde das Inkassorisiko vom Gericht, d. h. vom Kanton, auf die klagende Partei verschoben. Das wurde nun mit der Revision geändert. Die neue Regelung verbessert die Stellung der klagenden Partei. Die Gerichts- und Parteikosten bemessen sich aber immer noch nach den kantonalen Tarifen, die zum Teil unterschiedlich sind.

Weiterleitungspflicht

Nach der Revision gelten Eingaben, die innert der Frist irrtümlich bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden, als rechtzeitig eingereicht. Ist ein anderes schweizerisches Gericht zuständig, leitet das unzuständige Gericht die Eingabe von Amtes wegen weiter (Art. 143 Abs. 1 bis ZPO). Bisher musste die Partei selbst für die Neueinreichung beim richtigen Gericht besorgt sein.

Vereinfachtes Verfahren

Ein vereinfachtes Verfahren gilt in Streitigkeiten bis zum

Streitwert von CHF 30'000. Das vereinfachte Verfahren ist stark mündlich geprägt und das Gericht hat eine verstärkte Fragepflicht. In bestimmten (sozialen) Streitigkeiten hat das Gericht den Sachverhalt zudem von Amtes wegen festzustellen. Im Gegensatz dazu gilt das förmlichere ordentliche Verfahren für Streitwerte über CHF 30'000 und das summarische Verfahren u. a. für vorläufige Entscheide wie vorsorgliche Massnahmen. Im vereinfachten Verfahren bringt die Revision für die beklagte Partei in denjenigen Fällen eine Verbesserung, in denen die klagende Partei ihre Klage (zulässigerweise) ohne Begründung eingereicht hat. Wenn die beklagte Partei in solchen Verfahren nämlich nicht zur Verhandlung erscheint, muss sie sofort ein zweites Mal vorgeladen werden (Art. 245 Abs. 1 ZPO). Bisher hatte das Gericht aufgrund der Vorbringen der klagenden Partei und ohne Anhören der beklagten Partei zu entscheiden.

Vereinfachtes Verfahren auch in strittigen Scheidungsverfahren

Neu ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Familienrecht ausgeweitet worden: Es ist nun auch bei streitigen Scheidungen anwendbar (Art. 291 Abs. 3 ZPO; bisher war hier das aufwendigere ordentliche Verfahren anwendbar), was eine Vereinfachung darstellt. In komplizierten Fällen kann das Gericht allerdings immer noch schriftliche Eingaben anordnen.

Selbstständige Unterhaltsklagen von Kindern

Unterhaltsklagen von mündigen Kindern (nicht nur von unmündigen) sind neu im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zudem entfällt bei diesen Verfahren generell die vorgängige Schlichtung vor der Schlichtungsbehörde (Art. 295 ZPO).

Fristansetzungen bei neuen Tatsachen und Beweismitteln

Im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren haben die Parteien das Recht, zweimal neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen. Nachher entdeckte oder entstandene neue Tatsachen und Beweismittel (sog. Noven) mussten bisher «ohne Verzug» dem Gericht eingereicht werden. Wie rasch dies zu geschehen hatte, war nicht ganz klar. Nach der Revision darf eine Partei mit dem Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel warten, bis ihr das Gericht dafür eine Frist ansetzt. Solange das Gericht keine Frist angesetzt hat, ist es damit möglich, spontan

ZPO Revision

neue Tatsachen und Beweismittel in einer sog. Noveneingabe vorzubringen oder die neuen Tatsachen und Beweismittel an der Hauptverhandlung vor Gericht vorzutragen (Art. 229 Abs. 2 ZPO). Die Gefahr, dass man mit dem Vorbringen von neuen Tatsachen und Beweismitteln unbeabsichtigt zu spät ist, ist mit der Revision weitgehend gebannt.

Fristansetzungen bei neuen Aktenstücken

Die Parteien haben nach der Rechtsprechung das Recht, sich zu neuen Aktenstücken zu äussern. Sie mussten bisher aber (wie bei neuen Tatsachen und Beweismitteln) selbst aktiv werden. Das Bundesgericht hat nur gesagt, das Gericht müsse zehn Tage warten, bis es annehmen dürfe, eine Stellungnahme werde nicht eingereicht, und es könne in der Sache entscheiden. Neu muss das Gericht den Parteien in diesen Situationen eine Frist von mindestens zehn Tagen ansetzen (Art. 53 Abs. 3 ZPO). Damit wird mit der Revision zugunsten der Parteien Klarheit geschaffen.

Fristansetzungen für die nachträgliche Bezifferung von Klagen

Wenn eine Klage ohne bestimmten Klagebetrag eingereicht wird, weil z. B. erst das Beweisverfahren zeigt, wie viel die klagende Partei fordern kann, muss das Gericht nach Abschluss des Beweisverfahrens der klagenden Partei Frist ansetzen, um die Klage zu beziffern (Art. 85 Abs. 2 ZPO). Bisher musste die klagende Partei dies von sich aus tun. Die Revision bringt auch hier mehr Klarheit.

Parteigutachten als Beweismittel

Bisher wurden Gutachten, die von den Parteien in Auftrag gegeben worden sind, z. B. um vorprozessual die Prozesschancen

abzuschätzen, als blosse Parteibehauptung betrachtet. Nun bezeichnet die Revision Parteigutachten als Beweismittel (Art. 177 ZPO). Es ist damit am Gericht zu würdigen, ob Privatgutachten zuverlässig sind und welches Gewicht ihnen zukommt.

Handelsgerichte

Für die Handelsgerichte wurde klargestellt, dass arbeits- und mietrechtliche Streitigkeiten nicht in ihre Zuständigkeit fallen (Art. 6 Abs. 2 lit. d ZPO). Den Kantonen wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Handelsgerichten (sofern ein solches im Kanton besteht) bestimmte internationale Streitigkeiten, auch ohne Handelsregistereintrag der Parteien, zuzuweisen (Art. 6 Abs. 4 ZPO). Die Kantone können in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten auf Antrag der Parteien zudem Englisch als Verfahrenssprache vorsehen (Art. 129 Abs. 2 lit. b ZPO).

Verhandlungen per Videokonferenz bzw. Konferenztelefon

Aufgrund der Erfahrungen in der Covid-19-Pandemie hat der Gesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, mündliche Stellungnahmen der Parteien oder Zeugenbefragungen mit elektronischen Mitteln zur Bild- und Tonübertragung durchzuführen (Art. 141a ff. ZPO). Es braucht dafür allerdings die Zustimmung aller Parteien.



Autor: Prof. em. Dr. iur. Dr. h.c. LL.M.
Christoph Leuenberger, St. Gallen



hirschautomobile

Fahrvergnügen trifft auf Expertise.

Hirsch Automobile AG, Teslastrasse 3, 9015 St. Gallen
www.hirsch-automobile.ch



Das Interview zum Thema «Zugang zum Recht»

Anlass des Interviews ist die Revision der Zivilprozessordnung (ZPO), die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Diese Teilrevision zielt darauf ab, die Praxistauglichkeit und die Rechtsdurchsetzung zu verbessern, indem Kostenschranken abgebaut, das Schlichtungsverfahren gestärkt, die Verfahrenskoordination vereinfacht sowie punktuelle Massnahmen zur Verbesserung der Laienfreundlichkeit umgesetzt werden. Wir fragten Rechtsanwältin Sonja Lendenmann und Kreisrichter Roman Schoch nach ihrer Meinung.

Interview: Nicola Lutz, Bilder: Enkhjin Ganbat

Frau Lendenmann, Sie sind selbstständige Rechtsanwältin. Könnten Sie sich vorstellen, statt als Anwältin als Richterin zu arbeiten?

Sonja Lendenmann (SL): Ich glaube, dass die Anwaltstätigkeit schon sehr meinem Naturell entspricht. Mir gefällt an unserem Beruf insbesondere der Gestaltungsfreiraum. Wir werden von der Klientschaft mit einem Problem konfrontiert, das man auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen auf ganz unterschiedliche Art und Weise lösen kann. Die Herangehensweise ist offen und es gilt, zusammen mit dem Klienten ein Ziel und den Weg dorthin zu definieren. Diesen Prozess finde ich wahnsinnig spannend und der damit einhergehende Freiraum ist so – wenn wir es mit dem Richterberuf vergleichen – schon den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten.

Also es geht darum, wie der Weg zum Ziel gestaltet wird?

SL: Genau. Durch diesen Prozess sind wir sehr lange, manchmal mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte, direkt und nah beim Klienten. Gerade bei Unternehmen sowie auch Unternehmerinnen und Unternehmern werden wir zu ständigen Begleitern und dürfen immer an den rechtlichen Rahmenbedingungen arbeiten. Das empfinde ich als sehr erfüllend. Das grosse Vertrauen in uns und unsere Arbeit macht mich dankbar und demütig.

Herr Schoch, Sie sind Richter am Kreisgericht St. Gallen und präsidieren überdies den Verband der St. Gallischen Richterinnen und Richter. Beneiden Sie Frau Lendenmann um diese Aspekte oder spüren Sie auch Dankbarkeit von Personen, über die Sie urteilen?

Roman Schoch (RS): Ja, um diesen Aspekt beneide ich meine Kolleginnen und Kollegen, die in der Advokatur arbeiten. Sich für eine Partei einsetzen und mit dieser eine persönliche Beziehung aufbauen zu können, fehlt dem Richter oder der Richterin. Im Gegenzug ist es unser Privileg, neutral und unabhängig sein zu dürfen. Wir können, ja, wir müssen dann eben das Recht korrekt und unparteiisch anwenden. Das wiederum schätze ich an meinem Beruf sehr.

Entwickelt sich eine «Zwei-Klassen-Justiz», bei der faktisch nur reiche und arme Menschen Zugang zum Gericht haben werden?

RS: In der Schweiz gilt der Zugang zu Gerichten im Rahmen von Zivilprozessen als beschwerlich, gerade für den Mittelstand, der nicht arm genug ist, um die sog. unentgeltliche Prozessführung beanspruchen zu können, aber auch nicht reich genug, um die möglicherweise hohen Kosten eines Gerichtsprozesses problemlos zu tragen.

SL: Man muss hier differenzieren. Wir haben das Instrument der unentgeltlichen Rechtspflege für bedürftige Personen, in diesen Fällen übernimmt der Staat die Kosten. Schwierig ist es aber auch für Menschen, die sich ein Gerichtsverfahren grundsätzlich leisten können, sich jedoch die Frage stellen müssen, ob sie das Risiko eines Prozesses eingehen wollen. In klaren Fällen, wenn das Prozessrisiko als gering eingeschätzt werden kann, ist es eine andere Ausgangslage, wie wenn die Rechtsfragen offener sind und die Prozesschancen kritisch beurteilt werden müssen. Dann muss sorgfältig abgewogen werden, ob überhaupt ein Gerichtsprozess angestrengt werden soll oder nicht. Oder ob bspw. alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuziehen sind. Generell bin ich – wenn immer möglich – eine grosse Befürworterin alternativer Streitbeilegungsmethoden. Zum einen, um die ordentlichen Gerichte nicht unnötig zu belasten, sodann aus Kostengründen, weil die Parteien dann eigenverantwortlich entscheiden können, wie weit sie gehen, und drittens sind miteinander vereinbarte Lösungen häufig tragfähiger und besser auf die Bedürfnisse der Parteien abgestimmt. Das Gericht hat einen viel engeren Rahmen für die Entscheidungsfindung.

Nehmen wir an, jemand möchte bei unklarer Beweis- und Rechtslage eine Forderung von CHF 15'000 gegenüber einem Schuldner geltend machen. Empfehlen Sie dieser Person den Gang ans Gericht?

SL: Bei einem tiefen Streitwert ist sorgfältig abzuwägen, ob eine Klage wirklich Sinn macht. In diesen Fällen müssen andere



als die monetären Aspekte im Vordergrund stehen. Allein schon aufgrund der Verfahrensdauer, aber auch in Bezug auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Anwaltskosten stehen sehr schnell nicht mehr im Verhältnis zum Streitwert.

Wie sehen Sie das, Herr Schoch? Klagen im Moment nur ganz reiche Personen und solche, die gar kein Geld haben?

RS: Ich sehe diese Problematik, wobei wir das im Alltag nicht so erleben. Wenn es so wäre, hätten wir nur noch die «untersten und obersten Zehntausend» vor Gericht, was nicht der Fall ist.



Roman Schoch, Kreisrichter am Kreisgericht St. Gallen sowie Präsident St. Gallischer Richterinnen und Richter

Ich würde es deshalb nicht so dramatisch darstellen, aber die Gefahr ist natürlich da. Diese Reform, die ja Anlass für unser Gespräch heute ist, bringt nun gewisse Erleichterungen. Ich denke an die erweiterten Möglichkeiten eines Urteilsvorschlags durch die Schlichtungsbehörde sowie an die Reduktionen im Bereich der Gerichtskosten. Neu muss ein Kläger einen geringeren Kostenvorschuss leisten und das Inkassorisiko in Bezug auf die Gerichtskosten trägt neu der Staat. D.h. falls man am Schluss den Prozess gewinnt, dann bekommt man den Gerichtskosten-vorschuss, den man als Kläger oder als Klägerin geleistet hat, zurückgestattet. Das war früher nicht der Fall. Zu erwähnen ist auch die Möglichkeit, diese Risiken mit einer Rechtsschutzversicherung abzufedern.

SL: Darin, dass die Schlichtungsbehörde den Parteien nun bis zu einem Streitwert von CHF 10'000 einen Urteilsvorschlag unterbreiten kann, sehe ich grosse Chancen. Das deckt einen Kostenrahmen ab, bei dem es sich nicht per se lohnt, gerichtlich vorzugehen und trotzdem gibt es die Option, die Streitsache einer unabhängigen Instanz für eine fundierte Einschätzung vorzulegen. Ich hoffe, dass das eine effiziente und gute Möglichkeit werden wird, um kleinere Fälle frühzeitig zu erledigen. Das wird sich in der Praxis zeigen.

Wie lange dauert es durchschnittlich, bis ein Verfahren an Ihrem Kreisgericht abgeschlossen wird? Sind Verzögerungen ein häufiges Problem?

RS: Zivilprozesse im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren dauern sicher Monate, manchmal auch mehrere Jahre. Das hängt von sehr vielen Faktoren ab, wie der Komplexität der Sache oder dem Verhalten der Parteien, bspw. wie umfangreich die Rechtschriften sind, ob von weiteren Eingaben Gebrauch gemacht wird oder wie vergleichsbereit die Parteien sind. Gegenwärtig kämpft die Justiz gesamtschweizerisch mit Ressourcenproblemen. Auch das ist ein Grund für die lange Verfahrensdauer.

Die neue ZPO reduziert die Vorschusspflicht für Gerichtskosten. Erwarten Sie dadurch eine Welle von klagewilligen neuen Klienten?

SL: Nein, nicht unbedingt. Bis jetzt haben wir keine Veränderung wahrgenommen. Den grösseren Vorteil für klagewillige Personen mache ich im geänderten Inkasso-Prozedere für die Gerichtskosten aus, das nun dem Gericht obliegt.

Wie sehen Sie die neuen Vorschussregeln aus Sicht der Gerichte, Herr Schoch?

RS: Ich gehe davon aus, dass die Gerichte künftig tiefere Kostenvorschüsse erheben werden. Und wir rechnen damit, dass sich das durchaus auf die Fallzahlen auswirken könnte. Wie Kollegin Lendenmann sehe ich den grösseren Vorteil ebenfalls darin, dass die klagende Partei im Falle des Obsiegens nicht den von ihr vorgeschossenen Gerichtskosten hinterherrennen muss. Aber man darf dabei nicht vergessen, dass die Gerichtskosten nur ein Bestandteil der gesamten Prozesskosten sind. Dazu kommen die eigenen Anwaltskosten bzw. – im Falle des Unterliegens – die Entschädigungen für die Gegenpartei. Die Gerichtskosten sind betragsmässig nicht das prominenteste Element in diesen Gesamtkosten.

Für die Rechtsuchenden ist die Schlichtung eine Möglichkeit, schon sehr früh zu einer Lösung zu kommen, wenn der finanzielle Aufwand noch überschaubar ist.

Wir haben vorhin über die Verfahrensdauer gesprochen. Sehen Sie von Ihrer Seite her Dinge, die man verbessern könnte, damit die Verfahren effizienter und kostengünstiger gestaltet werden können?

RS: Grundsätzlich sind wir in der Lage, zügig zu entscheiden, brauchen dafür aber die nötigen personellen Ressourcen. Wir Richterinnen und Richter müssen häufig sehr ausführliche Schriftsätze studieren, dabei arbeiten wir sehr sorgfältig und genau, was einfach Zeit benötigt.

Was können Sie als Anwältin dazu beitragen, um die Prozesskosten für den Klienten zu reduzieren, ohne bei der Qualität Abstriche zu machen?

SL: Es ist sicher sehr hilfreich, wenn der Klient zu Beginn weiss,

was die Kostentreiber in einem Verfahren sein können. Das fängt schon mit der Aufbereitung der Akten an. Es macht für mich als Anwältin einen grossen Unterschied, ob ich 20 Bundesordner an Akten bekomme und selbst die relevanten Informationen herausuchen muss, oder sie bereits aufbereitet und sortiert sind. Es liegt auch an der Anwaltsperson, genau zu definieren, welche Fragen vor Gericht zu klären und welche Beweismittel relevant sind. Je nach Konstellation können die Rechtsbegehren und der Umfang der Schriftsätze eingegrenzt werden, damit das Verfahren nicht unnötig ausufert, wobei wir uns hier immer in einem Spannungsfeld zwischen Effizienz und Sorgfaltspflicht bewegen. Und nicht zuletzt steht die Anwaltschaft auch in der Verantwortung, vorab kritisch zu prüfen, ob ein Verfahren gerechtfertigt ist und mit Nachdruck an aussergerichtlichen Lösungen zu arbeiten.

Was bringen die Neuerungen dieser ZPO-Revision konkret beim Schlichtungsverfahren?

RS: Die Schlichtung ist in den allermeisten Fällen schon nach bisherigem Recht obligatorisch, als dem Gericht vorgeschalteter Filter. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens konnten bereits bisher 50 bis 80 Prozent der Streitfälle erledigt werden. Diese Fälle kommen dann gar nicht bis zu uns ans Gericht. Dieser Filter ist für uns sehr, sehr wichtig. Die Gerichte würden sonst überschwemmt. Und für die Rechtssuchenden ist es eine Möglichkeit, schon sehr früh zu einer Lösung zu kommen, wenn der finanzielle Aufwand noch überschaubar ist. Mit der nun in Kraft getretenen ZPO-Revision sollte die Zahl der schon durch die Schlichtungsbehörde erledigten Fälle tendenziell weiter zunehmen, weil sie den Parteien neu in Fällen bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken einen Urteilsvorschlag unterbreiten kann. Das ist eine Lösung, die sie den Parteien mitgeben kann; diese müssen dann mitteilen, ob sie mit dem Vorschlag einverstanden sind oder nicht. Zusätzlich fallen neu auch diverse Streitigkeiten, die in die handelsgerichtliche Zuständigkeit fallen – also wo Unternehmen in der Regel einem anderen Unternehmen gegenüberstehen – unter das Schlichtungsverfahren, zumindest fakultativ. Es wird sich zeigen, wie viele Verfahren dort schon gelöst werden können.

Frau Lendenmann, wie oft empfehlen Sie Ihren Mandanten nicht den Gang vor das Gericht, sondern eine alternative Streitbeilegungsmethode, z. B. eine Mediation oder ein clp-Verfahren?

SL: Den Gang vor das Gericht empfehlen wir nur in hoch eskalativen Fällen oder bei einem hohen Streitwert dann, wenn alle Einigungsversuche nichts gebracht haben. Was die alternativen Streitbeilegungsmethoden angeht, so ist bei jeder Beratung natürlich der ganze Katalog an Möglichkeiten darzulegen, wie sich eine Angelegenheit erledigen liesse. Es eignet sich aber tatsächlich nicht jede Verfahrensart für jeden Fall. Bei einem Schiedsgericht – beispielsweise nach der Ostschweizer Schiedsordnung – entscheidet eine neutrale Person mit fundiertem rechtlichem Know-how über das Verfahren. Das wird leider sehr wenig genutzt, ist an sich aber eine hervorragende Lösung gerade in Aktionärs- oder Unternehmensstreitigkeiten.

Dann haben wir die Fälle, die nicht nur eine Beurteilung brauchen, sondern vielschichtiger sind. Da sind Verfahren wie Mediation und Collaborative Law and Practice (clp) näher zu prüfen. Die

Mediation dient dazu, Parteien in einem sehr strukturierten und vorgegebenen Prozess bei der Lösungsfindung zu begleiten. Es geht darum, die gemeinsamen Interessen zu kombinieren und die Bedürfnisse bestmöglich abzudecken. Die Begleitung unterstützt mit einem klaren Ablauf und offener Kommunikation den Weg zur Einigung.

Und was sind die wesentlichen Vorteile eines clp-Verfahrens?

SL: Wenn auch eine rechtliche Beratung nötig ist – was in der Mediation nur mit zusätzlichen Anwälten abgedeckt werden kann – oder auch komplexe Rahmenbedingungen vorliegen, dann ist das clp-Verfahren ein sehr interessantes und zielführendes Verfahren. Ich bin immer wieder begeistert von den Möglichkeiten.

Es ist erstaunlich, welche individuellen und optimalen Lösungen sich ergeben, wenn alle miteinander an einer Lösung arbeiten.



Sonja Lendenmann, Rechtsanwältin, Notarin, Mediatorin SAV und clp lawyer, Staad und Herisau

Beim clp-Verfahren hat jede Partei ihren Anwalt an der Seite. Die Anwältinnen und Anwälte sind speziell für dieses Verfahren ausgebildet und zertifiziert. Dabei verpflichten sich alle Verfahrensbeteiligten, transparent und lösungsorientiert zusammenzuarbeiten, und suchen so, gemeinsam mit den Parteien, nach dem grössten gemeinsamen Nenner. Es ist erstaunlich, welche individuellen und optimalen Lösungen sich ergeben, wenn alle miteinander an einer Lösung arbeiten. Das clp ist in der Schweiz noch nicht sehr verbreitet, aber die Erfolge erhöhen die Aufmerksamkeit gegenüber diesem Verfahren. Im familienrechtlichen Bereich wird es schon sehr regelmässig angewandt; es



Universität St.Gallen

Executive School of Management,
Technology and Law

INFO- ANLÄSSE

15. April 2025

14. Mai 2025

18. Juni 2025



«Fühlen Sie sich sicher in Rechtsfragen?»

Der **Studiengang Wirtschaftsrecht für Manager (WRM-HSG)**
führt Nichtjuristen:innen in die wichtigsten Gebiete des
Wirtschaftsrechts ein.

Starten Sie mit dem Modul Ihrer Wahl:

- Unternehmen und Mitarbeitende, 5.-9. Mai 2025
- Sanierung, Haftung und Nachfolge, 1.-5. September 2025
- Unternehmensverkauf und Umstrukturierung, 27.-31. Oktober 2025



lam.unisg.ch/wrm

eignet sich aber auch für ganz viele andere Rechtsgebiete. Ich empfehle allen, die in die Lösung und nicht in den Konflikt investieren wollen, ein clp-Verfahren in Erwägung zu ziehen.

Herr Schoch, gibt es auch Fälle, wo das Gericht eine alternative Methodik empfiehlt oder gar anbietet?

RS: Die ZPO erlaubt uns, den Parteien jederzeit eine Mediation vorzuschlagen. Praktisch relevant ist das vor allem in familienrechtlichen Verfahren. Dort kommt es – gerade wenn Kinder im Spiel sind – vor, dass versucht wird, die zerstrittenen Eltern in eine Mediation zu bringen, um dort eine gemeinsame Lösung zu finden, die dann von beiden Elternteilen akzeptiert wird. Selbstverständlich sind die Gerichte in allen Verfahren, soweit erlaubt selbst im Strafrecht, bemüht, zu einvernehmlichen Lösungen Hand zu bieten.

Und sehen Sie es auch so wie Frau Lendenmann, dass in diesen alternativen Beilegungsmethoden ein grosses Potenzial schlummert, um zu besseren oder besser akzeptierten Lösungen für alle Parteien zu kommen? Oder sehen Sie auch Vorteile von einer Gerichtsverhandlung oder für einen Prozess, weil ein Entscheid dann klarer, absoluter ist?

RS: Wir führen ebenfalls Einigungsverhandlungen mit den Parteien und ihren Vertretern durch. Es ist sehr sinnvoll, wenn dabei die Anwältinnen und Anwälte zugegen sind, damit sie die Parteien im Hinblick auf ein gutes oder doch zumindest akzeptables Vergleichsergebnis beraten können. In der Regel läuft es so, dass der Richter oder die Richterin den Parteien einen Vorschlag unterbreitet, der sich auf den Erkenntnissen, die aus dem Verfahren gewonnen wurden, stützt. Die Ressourcen, die ein Gericht in solche Vergleichsfindungen investieren kann, sind aber begrenzt. Wir können nicht viele Runden drehen, bis wir zu einem Entscheid kommen. Das ist natürlich bei der Anwaltschaft anders, die sich darauf spezialisiert hat, auch über längere Zeiträume oder nach mehreren Anläufen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Diese Möglichkeiten haben wir nicht. Wir sind darauf angewiesen, dass die Anwältinnen und Anwälte hierbei ihren Beitrag leisten, und schätzen das sehr.

SL: Umgekehrt aber auch. Ich glaube, die Anwaltschaft schätzt diese Einigungsverhandlungen oder Instruktionsverhandlungen ebenfalls sehr. Die Akzeptanz wird erhöht, wenn das Gericht einen Einigungsvorschlag unterbreitet, und es ist eine grosse Unterstützung, wenn in kurzer Zeit intensiv an einer Lösung gearbeitet werden kann. Die St.Galler Gerichte machen das sehr vorbildlich und viele Fälle werden sehr gewissenhaft durch einen Urteilsvorschlag vorbereitet und schliesslich erledigt.

Gibt es einen Fall aus Ihrer Gerichtspraxis, wo Sie sagen müssten, das aktuelle Rechtssystem hat versagt resp. nicht funktioniert, da Sie keine wirkliche Lösung finden konnten?

RS: Nein, ich staune immer wieder, wie gut doch diese abstrakten Gesetzesregeln sind. Wie gut sich mit diesen Regeln diese doch unheimlich vielfältigen Problemstellungen, die sich ergeben, lösen lassen. Dass diese Regeln völlig versagen würden, das habe ich noch nie erlebt. Das System ist möglicherweise nicht perfekt, es funktioniert aber sehr gut. Und es wird auch immer weiterentwickelt.

Reichen Reformen wie diese ZPO-Revision aus, um den Zugang zum Recht für alle nachhaltig zu verbessern? Gibt es Aspekte der ZPO-Revision, die aus Ihrer Sicht unzureichend adressiert wurden?

RS: Ich denke, dass diese Regelungen, die jetzt getroffen wurden, ein guter Kompromiss sind. Man muss sich das Ganze auch gesamtheitlich anschauen. Eine gute, funktionierende Justiz ist nicht gratis. Im Extremfall würde es die Allgemeinheit bezahlen, nämlich dann, wenn es überhaupt keine Gerichtskosten gäbe. Es gibt solche Länder. Streng genommen müssten dann aber auch anwaltliche Dienstleistungen quasi für jedermann kostenfrei zugänglich sein. Da sind wir dann ein wenig im Reich der Utopie. Irgendjemand muss die Kosten bezahlen. Bei uns gilt das Verursacherprinzip: Wer am Schluss unterliegt, der zahlt alles. Da könnte man auch konsequenter sein. Unsere Gerichtsgebühren sind nie und nimmer kostendeckend. Man könnte auch sagen, die Justiz muss sich selbst finanzieren. Das will der Staat aber auch nicht. Somit ist diese Lösung, die man jetzt getroffen hat, eine Feinjustierung. Dahingehend eben, dass es für die Rechtssuchenden, die klagen wollen oder müssen, etwas leichter ist. Und ich denke, das ist ein Schritt, der zu begrüßen ist.

Ein Aspekt, der diese Reform nicht aufnahm, ist der kollektive Rechtsschutz – Stichwort Dieselskandal. In diesem Bereich könnten sich mittelfristig Felder auftun. Das wird diskutiert und ist politisch umstritten. Aber da könnte man weitere Schritte unternehmen, die es eben dem Mittelstand erleichtern würden, seine Rechte wahrzunehmen.

SL: Ich begrüße die Veränderungen ebenso. Es sind mit den vorgenannten Massnahmen gute Elemente aufgenommen worden. Ich sehe aber auch, dass für die Zukunft weiterhin Herausforderungen bestehen: Das wirtschaftliche Umfeld ist sehr dynamisch, die Technologieentwicklung rasant. Wird ein Unternehmen oder eine Privatperson durch ein laufendes Verfahren – welches weiterhin ein gewisses Mass an Zeit in Anspruch nimmt – ausgebremst, kann dies auch bei erleichtertem Zugang zum Recht und verbesserter Prozessökonomie einschneidende Folgen haben. Es wird auch bei bester Arbeit der Justiz nicht immer vermeidbar sein, dass Entscheide schon fast überholt sind, wenn über sie Beschluss gefasst wird, weil in der Zwischenzeit bereits eine Lösung gefunden werden musste. Das effiziente Verfahren bleibt aus meiner Sicht daher auch künftig eine anspruchsvolle Aufgabe.

Welche Rolle spielen die Digitalisierung und technische Innovationen bei der Verbesserung des Zugangs zum Recht? Werden Verhandlungen künftig auch via Videokonferenz geführt?

RS: Dass Videokonferenzen durchgeführt werden, beispielsweise für Befragungen von Zeugen, sehe ich punktuell als Möglichkeit. Aber wenn immer möglich, bevorzuge ich es, von Angesicht zu Angesicht zu sein. Gerade wenn man einvernehmliche Lösungen finden möchte, ist es hilfreich, sich persönlich gegenüberzustehen. Häufig spielen dabei andere Befindlichkeiten eine Rolle. Gerade diese spürt man viel besser, wenn man mit den Parteien direkt am Tisch sitzt.

Wir danken Ihnen beiden, Frau Lendenmann und Herr Schoch, für die Zeit, die Sie sich für dieses Gespräch genommen haben.

Aussergerichtlich einen Rechtsstreit beilegen - welche Möglichkeiten gibt es, was macht wann Sinn?

Mit der Mediation, dem Collaborative Law & Practice-Verfahren (clp) sowie dem Schiedsverfahren stehen drei unterschiedliche Verfahren für eine aussergerichtliche Streitbeilegung zur Verfügung, deren Vor- und Nachteile nachfolgend aufgezeigt werden.

Autorin: lic. iur. Pia Trutmann Rüesch, Rechtsanwältin, Fachperson clp, Mediatorin SAV, St. Gallen

Wenn sich z.B. eine Vertragspartei nicht an die Vereinbarung hält, sich Erben nicht einig werden oder Paare ihre Trennung regeln wollen, so besteht die Möglichkeit, den Rechtsstreit vor Gericht zu bringen oder in einem aussergerichtlichen Verfahren zu regeln. Die Wahl der Verfahrensart hängt von der Intention der Parteien sowie den sich stellenden rechtlichen Fragen ab. Oft ist den Konfliktparteien jedoch nicht bewusst, dass ein Rechtsstreit nicht zwingend zu einem Gerichtsverfahren führen muss, sondern durchaus sinnvolle, effiziente Alternativen zur Verfügung stehen.

Die **Mediation** ist ein freiwilliges, strukturiertes Verfahren, um einen Konflikt konstruktiv und eigenverantwortlich beizulegen. Das Mediationsverfahren wird von einem Mediator/einer Mediatorin oder mehreren Mediatoren bzw. Mediatorinnen geleitet. Der Mediator oder die Mediatorin ist verantwortlich für den Verfahrensablauf und der Neutralität verpflichtet. Durch die neutrale Haltung und das strukturierte Vorgehen wird den Konfliktparteien ermöglicht, ihre Interessen zu analysieren und eine eigenständige Lösung zu erarbeiten. Der Mediator oder die Mediatorin unterstützt bei der Lösungsfindung, enthält sich jedoch einer rechtlichen Beurteilung. Es ist den beteiligten Parteien überlassen, sich ausserhalb des Mediationsverfahrens rechtlich beraten zu lassen.

Eine Mediation ist besonders in Situationen, in denen die Konfliktparteien in einer längerfristigen Beziehung stehen, sei es als Eltern, Geschäftspartner, Nachbarn etc., ein sinnvolles aussergerichtliches Verfahren, um bei einem Streit eine für alle Beteiligten annehmbare, konstruktive Lösung zu finden. In der Regel entstehen weniger Kosten als bei einem Gerichtsverfahren und die Beteiligten bestimmen das zeitliche Vorgehen gemeinsam.

Wenn zwischen den Beteiligten kein zu grosses Macht- oder Wissensgefälle besteht, sie ihre Interessen selber formulieren

können und eine selbstverantwortlich erarbeitete Lösung bevorzugen, ist eine Mediation das geeignete Verfahren.

Für rechtlich komplexere Fragestellungen und/oder Bedarf nach rechtlicher Beratung bietet sich das **Collaborative Law & Practice-Verfahren** (abgekürzt clp) an.

In diesem aussergerichtlichen Verfahren werden die an einem Konflikt beteiligten Personen durch eine eigene anwaltliche Vertretung unterstützt, welche über eine Mediationsausbildung verfügt. Die clp-Anwälte und -Anwältinnen nehmen die Interessen der durch sie vertretenen Partei wahr. Je nach den sich stellenden Fragen werden zudem clp-Fachpersonen für Finanzen oder clp-Fachpersonen für Paare und Familien oder für Kinder und Jugendliche beigezogen. Diese Fachpersonen arbeiten in einer neutralen Position und bringen ihr Sachwissen ein.

In einem clp-Verfahren erklären die beteiligten Personen (inklusive clp-Anwälten/clp-Anwältinnen), fair und transparent zu verhandeln sowie alle Informationen offenzulegen. Ein taktisches Zurückhalten von Dokumenten oder Fakten ist nicht zulässig. Dies mit dem Ziel, eine für alle Parteien gerechte und ganzheitliche Konfliktlösung zu finden. Die clp-Anwältinnen und -Anwälte verpflichten sich zu Beginn eines clp-Verfahrens, die durch sie vertretene Partei nicht in einem anschliessenden Gerichtsverfahren gegen die andere Partei zu vertreten. Dadurch wird verhindert, dass ein clp-Verfahren als Alibiübung missbraucht wird, um gezielt Informationen für einen nachfolgenden Gerichtsprozess zu beschaffen.

Der Mehrwert eines clp-Verfahrens liegt in der effizienten, strukturierten, fachlichen und anwaltlichen Unterstützung im Team. Die Beteiligten können ihre Interessen einbringen und werden durch ihre clp-Anwältin/ihren clp-Anwalt rechtlich beraten, doch wird im Verfahren ein respektvoller Umgang voraus-



gesetzt und eine selbstbestimmte sowie faire Lösung anstrebt. Dies im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren, in welchem ein Richter oder eine Richterin aufgrund der ihm/ihr zur Verfügung gestellten Akten und Beweismittel einen Entscheid fällen muss, der oft Sieger und Verlierer hinterlässt oder den allenfalls keiner der Beteiligten so gewollt hat. Im Verhältnis zu einem strittigen Gerichtsverfahren kann in einem clp-Verfahren relativ schnell und kostengünstig eine von allen Beteiligten akzeptierte Lösung erzielt werden.

Als weitere aussergerichtliche Streitbeilegungsmethode steht das **Schiedsverfahren** zur Verfügung.

Während für das Mediationsverfahren und das clp-Verfahren keine gesetzlichen Vorgaben bestehen, ist die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz in den Artikeln 353–399 der Schweizerischen Zivilprozessordnung geregelt. Für internationale Konstellationen kommen die Bestimmungen des IPRG zur Anwendung.

Den Parteien steht es frei, eine bestehende Schiedsordnung zu wählen oder ein Ad-hoc-Schiedsgericht für den Streitfall zu vereinbaren, welches ein Verfahren ausserhalb der institutionellen Schiedsordnung durchführt. Die vom St.Galler Anwaltsverband errichtete Stiftung Ostschweizer Schiedsordnung bietet mit der Ostschweizer Schiedsordnung ein institutionelles Schiedsverfahren an, und bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung regelt die SIA-Norm 150 für baurechtliche Konflikte die aussergerichtliche Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht.

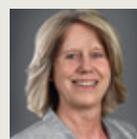
Grundsätzlich kann jeder frei verfügbare Anspruch einem Schiedsgericht unterbreitet werden, doch rechtfertigen sich die mit einem Schiedsverfahren verbundenen Kosten oft erst ab einem gewissen Streitwert. Das Schiedsverfahren wird, gestützt auf eine Parteivereinbarung, eingeleitet und durchgeführt. Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts ermöglicht den Beizug von

Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen mit speziellem Fachwissen und bietet den Parteien Vertraulichkeit, da die Verhandlungen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind. Das Verfahren kann überdies bezüglich Verhandlungsort sowie Verfahrensdauer flexibel gestaltet werden. Schiedsverfahren sind daher oft schneller als die staatliche Justiz.

Das Schiedsverfahren wird durch den Entscheid des Schiedsgerichts oder durch eine Einigung der Parteien beendet. Der Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie der Entscheid eines staatlichen Gerichts. Allerdings kann ein Entscheid des Schiedsgerichts nur begrenzt, aufgrund der im Gesetz genannten Gründe, mit Beschwerde angefochten werden.

Im Hinblick auf die Einleitung und Durchführung eines Schiedsverfahrens sollten deshalb die Schiedsvereinbarung geprüft und gründliche Überlegungen zur Wahl der Schiedsordnung bzw. Bestellung des Schiedsgerichts angestellt werden. Zudem ist den Beteiligten aufzuzeigen, dass der Schiedsspruch nur eingeschränkt anfechtbar ist.

Die vorstehend beschriebenen aussergerichtlichen Verfahren sind je nach Konstellation des bestehenden Konfliktes durchaus eine gute Alternative zu den ordentlichen Gerichtsverfahren. Wer mit einem Rechtsstreit konfrontiert ist, sollte sich deshalb in der Rechtsberatung die Möglichkeiten aufzeigen lassen, damit ein bewusster Entscheid für das passende Verfahren getroffen werden kann.



Autorin: lic. iur. Pia Trutmann Ruesch
Rechtsanwältin, Fachperson clp,
Mediatorin SAV, St. Gallen

vernichtend zuverlässig

Aktenvernichtung
Datenträgervernichtung
Archivräumungen

Lettenstrasse 3
9008 St.Gallen
+41 71 244 55 03
info@zanotta.ch
www.zanotta.ch



Qualifiziert digital signieren und sicher versenden

Qualifizierte digitale Signatur: Nutzen Sie PrivaSphere auch für rechtsgültige Unterschriften.

Rechtsverbindliche Eingaben: Nehmen Sie am elektronischen Rechtsverkehr teil – Eingaben an Behörden und Gerichte schneller, günstiger, bequem von Ihrem Arbeitsplatz aus.

Einfache Anwendung: Mit wenigen Klicks und medienbruchfrei PDFs signieren und versenden.

Rufen Sie uns an, um mehr über unsere Lösungen zu erfahren

www.privasphere.com

 **PrivaSphere™**

Tel. +41 43 299 55 88 / sales@privasphere.com

Ein späterer Erbe als Vorsorge- beauftragter?



Was gilt es bei der Einsetzung eines späteren Erben als Vorsorgebeauftragten zu beachten?

Autorin: lic. iur. Rahel Plüss, Rechtsanwältin, Heerbrugg
Unter Mitarbeit von M.A. HSG in Law Nina Ramsauer

Worum geht es?

Immer mehr Leute entscheiden sich dazu, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen und damit Regelungen im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit zu treffen. In einem Vorsorgeauftrag können unter anderem die Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr geregelt werden. Dadurch kann der Vorsorgeauftraggeber festlegen, dass eine oder mehrere bestimmte Personen ihn im Falle seiner Urteilsunfähigkeit in diesen Angelegenheiten vertreten. Mit Eintritt der Urteilsunfähigkeit und Annahme des Vorsorgeauftrages wird die darin bezeichnete Person verpflichtet, die Aufgaben und Tätigkeiten wahrzunehmen, die im Vorsorgeauftrag festgelegt sind.

Wer wird als Vorsorgebeauftragter eingesetzt?

In den meisten Fällen entscheiden sich die Vorsorgeauftraggeber dazu, nahe Vertrauenspersonen, wozu insbesondere Familienangehörige zählen, als Vorsorgebeauftragte mit Einzelunterschrift einzusetzen. Dies sind meist der Ehepartner, die eigenen Kinder oder die Eltern, welche auch gleichzeitig die gesetzlichen Erben des Vorsorgeauftraggebers darstellen.

Oft sind somit in den Vorsorgeaufträgen spätere Erben als beauftragte Personen eingesetzt. In diesem Fall besitzt die beauftragte Person eine Doppelstellung als Vorsorgebeauftragte und späterer Erbe oder Erbin.



Was sind die Folgen?

Daraus ergeben sich einige Konsequenzen, welche beachtet werden sollten:

Die im Vorsorgeauftrag festgelegte Vermögenssorge umfasst die Wahrung der finanziellen Interessen des Auftraggebers. Der Beauftragte kann dafür über die gesamten Einkünfte und das gesamte Vermögen des Auftraggebers verfügen und dieses verwalten. In den meisten Fällen gehören auch der Erwerb, die Veräusserung und Belastung von Liegenschaften dazu. Dies führt zu einem potenziellen Interessenkonflikt, welcher darin liegt, dass sich durch Dispositionen, die der Vorsorgebeauftragte in der Vermögenssorge vornimmt, auch Auswirkungen auf künftige erbrechtliche Ansprüche zeigen. Ist der Beauftragte gleichzeitig Erbe, so bestehen auch eigene Interessen in diesen Angelegenheiten.

Ein fiktives Beispiel

F hat einen Vorsorgeauftrag verfasst, in welchem sie ihren Sohn S mit der Personensorge, Vermögensverwaltung und der Vertretung im Rechtsverkehr betraut hat. Eines Tages wird F urteilsunfähig und der Vorsorgeauftrag tritt in Kraft. S hat nun verschiedene vermögensrechtliche Entscheidungen zu treffen, bei welchen er als Vorsorgebeauftragter stets die Interessen von F wahren muss. Durch die Erbenstellung von S können aber auch persönliche Interessen bestehen, die jenen der Auftraggeberin entgegenlaufen können. Zum einen kann es vorkommen, dass S, anstatt die Ressourcen für die Pflege seiner Mutter F einzusetzen und ihre gesundheitlichen Interessen zu berücksichtigen, lieber sein zukünftiges Erbe optimiert und daher Pflegeleistungen verwehrt. Ferner ist auch denkbar, dass S im Rahmen seiner Befugnisse versucht, Teile des Vermögens für sich selbst zurückzulegen und sich am Vermögen von F bereichert, damit er bei Eintritt des Erbfalls weniger mit den Miterben zu teilen hat.

Wird man vom Gesetz nicht geschützt?

Die gesetzlichen Schutzmassnahmen sind eher dürftig und schützen meist nicht vor einem Interessenkonflikt. Bei der Validierung des Vorsorgeauftrages wird die Doppelstellung des Vorsorgebeauftragten als späterer Erbe nicht als Kriterium angesehen, welches die Eignung des Beauftragten verneint. Zudem hat der Vorsorgeauftraggeber bewusst die vorsorgebeauftragte Person eingesetzt.

Als einziges Schutzelement würde das Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auf Antrag eines Dritten oder bei Kenntnis eines Interessenmissbrauchs dienen (Art. 368 ZGB). Die damit verbundenen Schutzmassnahmen, wie die periodische Rechnungsablage, die Anordnung eines Inventars oder Weisungen, können aber erst eintreten, wenn die Behörde von einer Interessengefährdung Kenntnis erlangt. Eine solche wird meistens von Dritten gar nicht erkannt und die KESB kann nicht jeden einzelnen Vorsorgefall überwachen.

Was kann man selbst tun?

Um einem Interessenmissbrauch vorzubeugen empfiehlt es sich, bereits im Vorsorgeauftrag Vorkehrungen zu treffen:

- Konkretisierung und genaue Aufgabenumschreibung der Tätigkeitsbereiche zur Einschränkung des Handlungsspielraums des Beauftragten.
- Weisungen zu den einzelnen Aufgaben im Vorsorgeauftrag erteilen. Z. B. können genaue Vorschriften zur Vermögensanlage gemacht oder der Beauftragte kann zur periodischen Rechenschaftsablage an die KESB verpflichtet werden.
- Ernennung mehrerer Personen als Beauftragte. Es können entweder einzelne Tätigkeitsbereiche auf einzelne Personen aufgeteilt oder es kann festgehalten werden, dass die Beauftragten alle Geschäfte gemeinsam zu erledigen haben. Dadurch entsteht eine gegenseitige Überwachung und Kontrolle. Sobald ein Auftraggeber Kenntnis einer Interessengefährdung erhält, kann er die KESB benachrichtigen, welche sodann Massnahmen treffen kann. Durch diesen Kontrollmechanismus werden Interessenkonflikte schneller erkannt.
- Überprüfung der Vorsorgeaufträge durch die KESB sicherstellen. Z. B. durch Verpflichtung zur periodischen Rechnungsablage, wodurch die KESB regelmässig Informationen über die Mandatsausführung erhält und gegebenenfalls einschreiten kann. Möglich ist auch im Vorsorgeauftrag für bestimmte Rechtsgeschäfte anzuordnen, dass für deren Vornahme eine Zustimmung der KESB benötigt wird.



Autorin: lic. iur. Rahel Plüss
Rechtsanwältin,
Heerbrugg



Seit 1933
www.bolli.sg

Werde ich als Kind unverheirateter Eltern meinen Vater einmal beerben?

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch besagt, dass die nächsten Erben eines Erblassers die Nachkommen sind. Da jedoch nicht alle Kinder eines Mannes auch seine Nachkommen im gesetzlichen Sinne sind, ist es möglich, dass nicht alle Kinder ihre Väter beerben.

Autorin: MLaw Simone Scherrer, Rechtsanwältin, St. Gallen

Stirbt der Vater eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet waren und welches vor dem 1. Januar 1978 geboren wurde, ist es möglich, dass dieses Kind seinen Vater nicht beerbt. Dies ist auch dann möglich, wenn der Vater bekannt ist und auch wenn er für lange Zeit Unterhaltszahlungen für das Kind leistete.

Die mit mehreren Gesetzesrevisionen angestrebte Gleichbehandlung von ehelichen und ausserehelichen Kindern wurde noch nicht (umfassend) erreicht. Eine Ungleichbehandlung besteht nach wie vor darin, dass ein aussereheliches Kind seinen Vater einzig beerbt, wenn zwischen dem Kind und dem Vater ein rechtliches Kindesverhältnis besteht. Eheliche Kinder sind von Gesetzes wegen erbberechtigt.

Das rechtliche Kindesverhältnis ist die Grundlage dafür, dass ein Kind Nachkomme eines Erblassers ist und damit als nächster Erbe des Erblassers gilt. Ein rechtliches Kindsverhältnis zum Vater entsteht, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit diesem verheiratet ist. Bei nichtverheirateten Eltern entsteht das rechtliche Kindsverhältnis, indem der Vater das Kind anerkennt oder durch ein Gerichtsurteil, welches mittels Vaterschaftsklage erwirkt wird. Auch durch Adoption wird ein Kindsverhältnis begründet.

Bis zur Änderung des Kindesrechts per 1. Januar 1978 kannte das Schweizerische Zivilgesetzbuch zwei Formen der Kindesanerkennung. Die Kindesanerkennung mit Standesfolge begründete ein rechtliches Kindsverhältnis, welches im Zivilstandsregister eingetragen wurde. Bei der Kindesanerkennung ohne Standesfolge wurde der Vater zur Zahlung von Unterhalt (auch Alimente genannt) verpflichtet, ohne dass ein rechtliches Kindsverhältnis begründet wurde. Die Kindesanerkennung ohne Standesfolge war auch als Zahlvaterschaft bekannt.

Die neuen Gesetzesbestimmungen ab dem 1. Januar 1978 ermöglichten es nur einigen Betroffenen, innert bestimmten

Fristen eine Klage zur Begründung eines rechtlichen Kindesverhältnisses zu erheben. Diejenigen Kinder von Zahlvätern, welche nach der Gesetzesrevision nicht innert der gesetzlichen Frist eine Klage erhoben haben, deren Klage nicht erfolgreich war oder welche gar nicht zur Klageerhebung legitimiert waren, werden beim Tod ihres Vaters nicht zu den gesetzlichen Erben gehören und über kein Pflichtteilsrecht verfügen.

Verstirbt ein Zahlvater, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen, oder nennt er sein aussereheliches Kind nicht als Erbe in seinem Testament, ist dieses Kind nicht erbberechtigt.

Nennt der Zahlvater in seinem Testament beispielsweise alle seine Kinder und listet sowohl seine ehelichen als auch ausserehelichen Kinder mit ihren vollständigen Personalien auf, könnte das aussereheliche Kind als eingesetzter Erbe qualifiziert werden. Als eingesetzter Erbe kommen dem Kind Erbenstellung und alle damit verbundenen Rechte eines Erben zu. Das Kind verfügt aber nicht über einen Pflichtteilschutz. Ausserdem wird das Kind sein Erbe in den meisten Kantonen versteuern müssen, denn mangels rechtlichen Kindesverhältnisses gilt das Kind nicht als Nachkomme, welche in der Regel steuerfrei erben.

Formuliert der Zahlvater in seiner letztwilligen Verfügung eine ausdrückliche und unmissverständliche Anerkennung des Kindes, wird bei seinem Ableben ein rechtliches Kindsverhältnis auf die Geburt des Kindes zurück begründet. Das Kind geniesst als Erbe dieselben Rechte wie seine allfälligen (Halb-)Geschwister und gilt als Nachkomme des Erblassers. Das Kind bezahlt in den meisten Kantonen keine Erbschaftssteuer.

Bei der testamentarischen Anerkennung sind die Formvorschriften zur letztwilligen Verfügung zu beachten, sodass die Anerkennung gültig ist. Ausserdem sollte die testamentarische Anerkennung des Kindes ausdrücklich und unmissverständlich formuliert werden.



Die lebzeitige oder testamentarische Anerkennung setzt voraus, dass der Zahlvater von sich aus ein rechtliches Kindesverhältnis zu seinem Kind begründen will. Das betroffene Kind ist darauf angewiesen, dass sein Vater die Anerkennung gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt oder diese testamentarisch verfügt. Die Formulierung der testamentarischen Anerkennung soll sorgfältig gewählt werden, weshalb eine juristische Beratung empfohlen wird.

Gegen den Willen des Zahlvaters kann das Kind eine Vaterschaftsklage erheben. Die Klageerhebung kann je nach Einzelfall mit prozessualen Hürden verbunden sein. Die Prozessrisiken und -chancen sollten vor der Einleitung eines Verfahrens mit Blick auf den konkreten Einzelfall genau geprüft werden.

Fazit

Kinder werden von ihren Vätern nur beerbt, wenn ein rechtliches Kindesverhältnis besteht. Ausserhehliche Kinder, besonders wenn sie vor 1978 geboren wurden, können dabei benachteiligt sein. Ohne Anerkennung oder testamentarische Regelung durch den Vater sind sie von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.



Autorin:
MLaw Simone Scherrer
Rechtsanwältin, St. Gallen

Virtuelle und hybride Generalversammlung

Im Rahmen der Aktienrechtsrevision 2020 wurde die Grundlage für die Durchführung von Generalversammlungen (GV) in digitaler Form mit elektronischen Mitteln geschaffen. Zur klassischen, an einem Tagungsort und unter physischer Anwesenheit stattfindenden Versammlung treten neu die sogenannte hybride sowie die virtuelle GV.

Autor: lic. iur. HSG Urs Freytag, Rechtsanwalt, St. Gallen

Definition und Hintergrund

Der virtuellen GV ist eigen, dass kein physischer Tagungsort besteht, folglich auch keine physische Zusammenkunft stattfindet. Die Versammlung findet ausschliesslich im virtuellen Raum mit elektronischen Hilfsmitteln statt. Diese neue Möglichkeit wurde in erster Linie getrieben durch den technologischen Fortschritt im Bereich der modernen elektronischen Kommunikationsmittel über das Internet, wie namentlich die Möglichkeit der Videokonferenz, sowie durch die Internationalisierung bzw. Globalisierung des Aktionariats.

Mit der Einführung der virtuellen GV verfolgte der Gesetzgeber u. a. das Ziel, die aktive Beteiligung der Aktionäre an der GV zu fördern, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu verwirklichen, die Legitimation der Beschlüsse zu fördern und die Qualität der Willensbildung zu verbessern. Weiter sollte die Verwendung elektronischer Mittel durch die Schaffung klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen gezielt gefördert werden, nicht zuletzt mit dem Ziel, Kosten zu verringern.

Nicht in direktem Zusammenhang steht die Einführung der virtuellen GV hingegen mit der Covid-19-Pandemie – der Bundesrat erliess die Botschaft zur Aktienrechtsrevision bereits im Jahr 2016, wenngleich die Pandemie den neuen Möglichkeiten in der Praxis unfreiwillig zum Durchbruch verholfen hat

Bei der hybriden GV wird weiterhin die physische Anwesenheit des Vorsitzenden an einem Tagungsort verlangt, während die nicht am Tagungsort anwesenden Aktionäre ihre Rechte ortsungebunden auf elektronische Weise ausüben dürfen. Bei der ausschliesslich virtuellen GV findet diese gänzlich im virtuellen Raum statt, d. h. es existiert im Unterschied zur klassischen und zur hybriden GV kein Tagungsort, die Teilnehmer nehmen ihre Rechte ausschliesslich mit elektronischen Mitteln (über das Internet) wahr. Sowohl der Vorsitzende als auch die Aktionäre können sich an einem beliebigen Ort befinden.

Formelle Voraussetzungen

Statutarische Grundlage

Die virtuelle GV ist nur zulässig, wenn sie in den Gesellschafts-

statuten ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 701d Abs. 1 OR). Eine entsprechende Grundlage muss im Rahmen einer physischen oder hybriden GV zunächst geschaffen werden, bevor erstmals eine virtuelle GV rechtmässig durchgeführt werden kann. Ein spezielles Quorum für die Einführung dieser Bestimmung wird nicht verlangt, es genügt das einfache Mehr.

Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters (bzw. Verzicht)

Der VR hat in der Einberufung zur GV einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter garantiert, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht über die nötigen technischen Mittel oder das entsprechende Know-how über die elektronischen Kanäle verfügen und somit nicht unmittelbar an der Diskussion in der GV teilnehmen können, zumindest ihr Stimmrecht ausüben können.

Einberufungsvorschriften

Die Kompetenz zur Einberufung einer GV liegt unabhängig von deren Form beim VR, nötigenfalls bei der Revisionsstelle. Die Einberufungsvorschriften gelten, vom Tagungsort abgesehen, gleichermassen für alle Formen der GV. Der VR hat neben dem Datum und dem Beginn (Uhrzeit) neu auch auf die Art und den Ort hinzuweisen (Art. 700 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Nachdem die virtuelle GV ohne Tagungsort stattfindet, ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass es sich in Bezug auf die Art der Versammlung um eine virtuelle ohne Tagungsort handelt, zusammen mit den sachdienlichen Hinweisen, wie die Teilnahme auf elektronische Weise zu erfolgen kann.

Regelung der elektronischen Mittel durch den VR

Unter die formellen Voraussetzungen einer virtuellen GV fällt ausserdem die Pflicht des VR, den Einsatz der elektronischen Mittel zu regeln (Art. 701e Abs. 1 OR). Diese Kompetenzzuweisung ist laut der Botschaft des Bundesrates dispositiver Natur, d. h. es bleibt der GV unbenommen, in den Statuten konkrete Vorgaben zu den elektronischen Mitteln zu machen, an welche sich der VR bei der Vorbereitung der Versammlung zu halten hätte. Ist dies nicht der Fall, liegt die Regelung in der alleinigen Kompetenz des VR.

Antrags- und Diskussionsrecht

Die virtuelle GV muss einen unmittelbaren Meinungsaustausch zwischen den Versammlungsteilnehmern in Form einer Diskussion in Echtzeit zulassen (Art. 701e Abs. 2 Ziff. 3 OR). Nur dann ist die Funktion der GV als Ort des gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausches sowie der Willensbildung gewahrt. Der VR hat dieses Erfordernis bei der Wahl der technischen Mittel zwingend zu berücksichtigen.

Gewährleistung eines unverfälschten Abstimmungsergebnisses

Unbesehen von der Form der GV ist die Gewährleistung eines unverfälschten Abstimmungsergebnisses ein zentraler Grundsatz. Der VR hat zum einen dafür zu sorgen, dass keine unbefugten Personen an der GV mitwirken. Zum anderen hat er sicherzustellen, dass das Abstimmungsergebnis korrekt, d.h. unverfälscht, ermittelt werden kann (Art. 701e Abs. 2 Ziff. 4 OR). Das Aktionariat hat einen unverzichtbaren Anspruch darauf, dass Abstimmungen und Wahlen zu traktandierten Geschäften formell sauber durchgeführt werden. Dabei geht es nicht um die inhaltliche Richtigkeit, sondern um das Zustandekommen des Ergebnisses. D. h. Stimmen dürfen nicht von unbefugten Personen stammen, und die berechtigten Stimmen müssen korrekt gezählt werden, d. h. es dürfen bspw. keine Stimmen nicht oder mehrfach gezählt werden.

Wahl und Ausgestaltung der technischen Hilfsmittel

Damit eine digitale GV gesetzeskonform über die Bühne geht, sind die Stabilität, Zuverlässigkeit und Benutzerfreundlichkeit der eingesetzten Hilfsmittel von elementarer Bedeutung. Für die technische Infrastruktur ist der VR verantwortlich. Die vier vorstehend genannten Voraussetzungen aus Art. 701e OR wurden vom Gesetzgeber bewusst nicht detaillierter geregelt, son-

dern technologieneutral ausgestaltet, um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Dem VR wird dadurch auch die Pflicht auferlegt, die technischen Entwicklungen zu beobachten und bei Bedarf die elektronischen Mittel anzupassen.

Virtuelle Verwaltungsratssitzung

Neben der virtuellen GV kann auch eine VR-Sitzung rein virtuell durchgeführt werden. Eine statutarische Grundlage ist im Gegensatz zur GV gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert, um mögliche rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden.

Fazit

Die virtuelle Generalversammlung bietet viele Vorteile und führt zu einer erwünschten Flexibilisierung. Im Vordergrund steht, dass sich die Teilnehmer der Versammlung irgendwo auf der Welt aufhalten können, wodurch geografische Grenzen überwunden werden, der Zwang zu einer physischen Zusammenkunft wegfällt und Kosten gespart werden können. Die heute verfügbaren technischen Hilfsmittel ermöglichen die Interaktivität zwischen den Teilnehmern auf eine Weise, dass die vom Gesetzgeber geforderte Unmittelbarkeit bei der Willensbildung auch bei der virtuellen GV gewährleistet ist.



Autor: lic. iur. HSG Urs Freytag
Rechtsanwalt, St. Gallen



Genügt die Datenschutz- erklärung auf der Unternehmenswebsite?



In der digitalen Welt werden wir praktisch täglich mit Datenschutzerklärungen konfrontiert. Meist müssen wir diese im Zusammenhang mit Cookies oder auf eine andere Art akzeptieren. Bei Onlineshops und anderen Unternehmenswebsites sind sie daher nicht mehr wegzudenken. Wenn auf einer Website heute noch keine Datenschutzerklärung vorhanden ist, wird es daher höchste Zeit, eine aufzuschalten. Doch was ist eine Datenschutzerklärung genau? Was muss bzw. sollte sie beinhalten? Und wieso braucht es diese überhaupt?

Autorin: M.A. HSG in Law and Economics Nina Oehy, Rechtsanwältin, St. Gallen

Eine Datenschutzerklärung ist ...

... einfach gesagt eine Information darüber, was ein Unternehmen mit den Personendaten alles macht.

Das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) schreibt keine Form vor, wie eine Datenschutzerklärung auszusehen hat. Das DSG schreibt aber vor, dass ein Unternehmen die natürlichen Personen darüber informieren muss, zu welchem Zweck ihre Personendaten beschafft werden. Diese Information muss dabei bereits vor der ersten Beschaffung der Daten erfolgen. Wenn ein Unternehmen also beispielsweise ein Kontaktformular auf seiner Website aufgeschaltet hat, bei welchem eine potenzielle Kundin ihren Namen und ihre E-Mail-Adresse angeben kann, so ist die Kundin vor dem Eingang der Information beim Unternehmen grundsätzlich über die Datenbearbeitung zu informieren. Am einfachsten geschieht dies über eine Datenschutzerklärung, welche ebenfalls auf dieser Website aufgeschaltet ist.

Das Schweizer Datenschutzgesetz schreibt folgenden Inhalt vor:

1. Identität und Kontaktdaten des Unternehmens, welches für die Datenbearbeitung verantwortlich ist
2. Bearbeitungszweck: Weshalb werden die Personendaten bearbeitet?
3. Personen oder Unternehmen, denen die Personendaten bekannt gegeben werden
4. Kategorie der Personendaten, welche bearbeitet werden, wenn die Personendaten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben werden
5. Falls die Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, der entsprechende Staat

Sofern ein Unternehmen auch die DGSVO (Datenschutzgesetz der EU) einzuhalten hat, kommen noch weitere gesetzliche Anforderungen hinzu.

Weshalb braucht ein Unternehmen überhaupt eine Datenschutzerklärung?

Nun, es gibt dafür mehrere Gründe, abhängig von der Perspektive.

Aus Sicht des Unternehmens bzw. der verantwortlichen Person ist ein Grund sicherlich die strafrechtliche Konsequenz. Man kann nämlich gebüsst werden, wenn nicht angemessen darüber informiert wird, wie und zu welchem Zweck Personendaten bearbeitet werden. Dabei wird in der Schweiz grundsätzlich nicht das Unternehmen gebüsst, wie dies in der EU der Fall ist, sondern diejenige natürliche Person, die für die Information über die Datenbearbeitung verantwortlich gewesen wäre. Ebenfalls ist es für ein Unternehmen auch eine Frage des professionellen Webauftritts. Datenschutz ist in aller Munde und es wird immer mehr darauf geachtet, wie und ob Unternehmen sich mit dem Schutz von Personendaten auseinandersetzen. Eine professionelle Datenschutzerklärung ist daher gewissermassen zu einem Imagefaktor geworden.

Aus Sicht einer Kundin bzw. eines Kunden oder einer anderen betroffenen Person braucht es die Datenschutzerklärung, damit diese weiss, was ein Unternehmen mit den Daten alles tut bzw. an wen die Daten weitergegeben werden.

Eine Datenschutzerklärung ist für ein Unternehmen daher unerlässlich.



Was heisst dies in Bezug auf Ihre Datenschutzerklärung?

Die Datenschutzerklärung stellt eine Information über die Datenbearbeitung dar und muss deshalb nicht zwingend anerkannt bzw. akzeptiert werden, wie wir dies z.B. von den AGB kennen. Es empfiehlt sich, eine Datenschutzerklärung auf der Unternehmenswebsite aufzuschalten. Dabei sollte sie einfach zugänglich sein, d.h. mit maximal ein bis zwei Klicks von jedermann aufgerufen werden können. Datenschutzerklärungen sollten daher z.B. in der Fusszeile einer Website verlinkt werden.

Viele Unternehmenswebseiten haben lediglich im Impressum mit dem Titel «Datenschutz» einen Hinweis, dass sie Google Analytics verwenden und vielleicht noch, dass ihnen der Datenschutz wichtig ist und sie die Daten ihrer Kundinnen und Kunden nur unter Einhaltung eines Datenschutzgesetzes verwenden. Dies reicht jedoch bei Weitem nicht aus.

Ungenügend ist auch eine Datenschutzerklärung, welche sich nur auf die Websitebesucher bezieht, also wenn die Datenschutzerklärung nur die Bearbeitung der Personendaten umschreibt, welche von Websitebesuchern erhoben werden, wie z. B. IP-Adresse, Cookies etc.

Nicht empfehlenswert ist, Datenschutzerklärungen von anderen Websites zu kopieren. Datenbearbeitungen in einem Unternehmen können sehr unterschiedlich sein und es gibt zahlreiche schlechte und ungenügende Datenschutzerklärungen im Internet, welche nicht kopiert werden sollten.

Achten Sie deshalb bei Ihrer Datenschutzerklärung auf Folgendes:

- Die Datenschutzerklärung muss mindestens das verantwortliche Unternehmen nennen und eine Kontakt-E-Mail-Adresse enthalten.

- Es muss darüber informiert werden, welche Personendaten (z. B. Kontaktdaten) zu welchen Zwecken (z. B. Marketing) erhoben und bearbeitet werden. Nach der DSGVO muss ausserdem die Rechtsgrundlage angegeben werden.
- Sie muss Informationen darüber enthalten, an wen die Personendaten bekannt gegeben werden (z. B. IT-Dienstleister). Falls diese ins Ausland bekannt gegeben werden, muss ausserdem der ausländische Staat genannt werden.
- Achten Sie darauf, dass sich die Datenschutzerklärung nicht nur an Websitebesuchende, sondern generell auch an Ihre Kundschaft, Ihre Geschäftspartner und alle sonstigen Personen richtet, von denen Sie Daten bearbeiten. Für Mitarbeitende sollte es eine separate Datenschutzerklärung geben.
- Nach der DSGVO müssen Sie ausserdem über die Betroffenenrechte informieren und auch bekannt geben, wie lange Sie die jeweiligen Daten speichern.
- Die Information über Cookies und Tracking sollte ebenfalls nicht fehlen.
- Die Datenschutzerklärung sollte ausserdem klar und verständlich formuliert sein.



Autorin: M.A. HSG in Law and Economics Nina Oehy, Rechtsanwältin, St. Gallen



Der St. Galler Anwalts- verband (SGAV) – wofür er sich **einsetzt** und was er **Ihnen bietet**

Der SGAV ist die Berufsorganisation der im Kanton St.Gallen unabhängig tätigen Anwältinnen und Anwälte. Deren Mitgliedschaft ist freiwillig. Die meisten der im Kanton praktizierenden Anwältinnen und Anwälte sind dem Verband, der zurzeit 475 Mitglieder zählt (Stand: Ende Februar 2025), beigetreten. Der SGAV wahrt die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für einen funktionierenden Rechtsstaat ein. Seine Aufgaben sind vielfältig:

Öffentlichkeitsarbeit

Der SGAV ist bestrebt, in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden ein sachliches und aufgeschlossenes Anwaltsbild zu vermitteln und die zentralen Grundwerte des Rechtsstaates hochzuhalten.

Anwaltssuche

Mit der Herausgabe des Mitgliederverzeichnis unterstützt Sie der SGAV bei der Suche nach einem passenden Anwalt oder einer passenden Anwältin. Das Mitgliederverzeichnis gibt nicht nur Aufschluss über Adressen und Telefonnummern, sondern auch über bevorzugte Tätigkeitsgebiete, Fachanwaltsspezialisierungen und Sprachkenntnisse der dem Verband angehörenden Anwältinnen und Anwälte. Sämtliche Mitglieder sind im Online-Mitgliederverzeichnis auf www.sgav.ch auffindbar. Dieses steht auch im PDF-Format als Download zur Verfügung. Auf Wunsch senden wir interessierten Personen ein ausgedrucktes Verzeichnis per Post zu.

Unentgeltliche Rechtsauskunft

Bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft handelt es sich um eine Dienstleistung des SGAV mit sozialem Charakter. Sie richtet sich in erster Linie an Personen, die auf eine Rechtsberatung angewiesen sind,

sich aber keinen Anwalt bzw. keine Anwältin leisten können. Nähere Angaben zur unentgeltlichen Rechtsauskunft finden Sie auf Seite 31.

Standesrecht

Der SGAV wacht über die Einhaltung der schweizerischen Standesregeln durch seine Mitglieder. Bei Beschwerden von Klienten gegen Verbandsmitglieder holt der «Ressortleiter Standesrecht» die Stellungnahme der Beteiligten ein und unterbreitet die Angelegenheit dem Vorstand zum Entscheid. Liegen tatsächlich Standesrechtsverletzungen vor, werden fehlbare Verbandsmitglieder disziplinarisch bestraft. Dieser zusätzlichen Verbandsaufsicht unterstehen nur Mitglieder des SGAV.

Pikettdienst Strafverteidigung / Anwalt der ersten Stunde

Mit dem «Pikettdienst Strafverteidigung» stehen beschuldigten Personen bzw. den Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft ganzjährig während 24 Stunden täglich Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung, die bereit sind, Strafverteidigungen zu übernehmen. Eine Liste der Pikett-Anwälte ist auf www.sgav.ch abrufbar. Damit ist gewährleistet, dass jede beschuldigte Person sofort einen Anwalt beiziehen kann.



SGAV Website
www.sgav.ch

Wie finden Sie den passenden **Anwalt** oder die passende **Anwältin**?

Sie suchen eine(n) passende(n) Anwalt oder Anwältin? Auf unserer Website www.sgav.ch steht Ihnen eine Online-Anwaltssuche zur Verfügung. Dort können Sie die Suche nach diversen Suchkriterien, wie insbesondere Ort und Spezialisierung, eingrenzen.



Das Online-Verzeichnis ist jederzeit aktuell.



www.sgav.ch

Wann lohnt sich der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts?

Es ist an sich wie beim Arzt – man sollte besser frühzeitig um Rat fragen und nicht erst, wenn die Schmerzen unerträglich werden und die richtige Behandlung vielleicht schon verpasst wurde. Genauso empfiehlt es sich, bei rechtlichen Fragestellungen frühzeitig einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen.

Anwaltsgeheimnis

Unsere Mitglieder sind einzig der Wahrung der Interessen der Klienten verpflichtet. Damit besteht Gewähr, dass Sie sich Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt vorbehaltlos anvertrauen können. Diese Vertrauensstellung ist gesetzlich geschützt durch das Anwaltsgeheimnis, welches absolut, gegenüber jedermann und dauernd zu wahren ist, auch gegenüber Gerichten und Behörden. Sie können mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt somit über alles offen sprechen.

Aufsicht

Die Tätigkeit jedes Anwalts/jeder Anwältin ist der staatlichen Aufsicht durch die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen unterstellt. Unsere Mitglieder unterstellen sich im Sinne eines Qualitätslabels zusätzlich den Standesregeln (SSR) des Schweizerischen Anwaltsverbands sowie unserer SGAV-internen Disziplinargerichtsbarkeit.

Beratung

Unsere Mitglieder beraten Sie in all jenen Rechtsgebieten, welche sie anbieten. Angaben zu den angebotenen Rechtsgebieten der einzelnen Mitglieder finden Sie in der Online-Anwaltssuche oder im Mitgliederverzeichnis.

Das erste Gespräch

Je früher eine Anwältin oder ein Anwalt in einer Streitsache hinzugezogen wird, desto grösser ist der Gestaltungsspielraum. Für das erste Gespräch ist es

hilfreich, wenn Sie gut vorbereitet sind, damit sich Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt ein genaues Bild von der Situation machen, mit Ihnen eine Strategie erarbeiten und entsprechende Schritte einleiten kann.

Verträge regeln

Anwältinnen und Anwälte beraten Sie bei der Abfassung von Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unterstützen Sie dabei, optimale Vertragslösungen zu finden.

Beurkundung und Beglaubigung

Die meisten Anwältinnen und Anwälte des SGAV sind als kantonale Urkundspersonen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis zur öffentlichen Beurkundung innerhalb des Kantons St. Gallen ermächtigt. Details erfahren Sie auf der folgenden Seite.

Konflikte aussergerichtlich lösen

Bei Konflikten ist es vorteilhaft, wenn Anwältinnen und Anwälte möglichst frühzeitig hinzugezogen werden, weil dann der Gestaltungsspielraum noch am grössten ist. Frühzeitig eingeholte Informationen und Ratschläge verhindern oft einen andauernden und belastenden Konflikt. In bestehenden Streitfällen und Konflikten können sich Anwältinnen und Anwälte für Sie einsetzen und mit Ihnen gemeinsam eine Einigung mit der anderen Konfliktpartei anstreben.

Vertretung

Lassen sich Konflikte nicht aussergerichtlich regeln, können unsere Mitglieder Sie vor Gericht vertreten und sich für Sie bei Behörden und Ämtern einsetzen.

Folgende Fragen sollten beim Erstgespräch gestellt werden:

Notieren Sie sich einige Stichworte über Ihre Situation, Ihre Probleme und Ihre Anliegen. Achten Sie darauf, dass Sie alle nötigen Unterlagen, um die Sie Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt gebeten hat, besorgen.

- Können und wollen Sie meine Vertretung übernehmen?
- Wie beurteilen Sie die Chancen und Risiken meines Problems?
- Was können und werden Sie konkret für mich tun?
- Was kann ich selbst konkret tun und wie soll ich mich verhalten?
- Mit welchen Kosten (Honorar, Gerichtskosten, andere Kosten) ist zu rechnen?
- Was sind die nächsten Schritte?

Was Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt alles für Sie beurkunden kann

Notariat

Bei vielen Rechtsgeschäften verlangt das Gesetz eine öffentliche Beurkundung. Die meisten Anwältinnen und Anwälte des SGAV sind als kantonale Urkundspersonen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis zur öffentlichen Beurkundung innerhalb des Kantons St.Gallen ermächtigt. Ebenfalls sind die St.Galler Anwältinnen und Anwälte als Urkundspersonen ermächtigt, die Echtheit von Unterschriften, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten, Übersetzungen oder anderen Dokumenten zu beglaubigen.

Umfassende Beratung und Betreuung

Unsere Mitglieder stehen Ihnen sowohl im Vorfeld als auch nach einer öffentlichen Beurkundung beratend zur Seite und betreuen Sie umfassend bei der Gestaltung des Rechtsgeschäftes, bei der Ausarbeitung, Erstellung und Erklärung der erforderlichen Dokumente und bei der Beurkundung.

Bei internationalen Sachverhalten sind Ihnen unsere Mitglieder zudem bei der Einholung einer Legalisation («Apostille») durch die im Kanton St.Gallen dafür zuständige Staatskanzlei behilflich. Eine Apostille wird dann benötigt, wenn das Bestimmungsland diese zur Anerkennung der Urkunde verlangt.

Übersicht über die Beurkundungsbefugnisse unserer Mitglieder

- Ehevertrag
- Vorsorgeauftrag
- Letztwillige Verfügungen
 - Erbvertrag
 - Erbverzichtsvertrag
 - Öffentliche letztwillige Verfügung (Testament)
- Alle Beurkundungen in Handelsregistersachen, wie z. B.
 - Gründung einer Gesellschaft (AG, GmbH etc.)
 - Statutenänderungen (etwa aufgrund Umfirmierung, Sitzverlegung, Zweckänderung etc.)
 - Kapitalerhöhung und -herabsetzung
 - Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz
 - Auflösung einer Gesellschaft
- Vollstreckbare öffentliche Urkunde
- Stiftungserrichtung
- Bürgschaftsverpflichtung

Beglaubigungen

- Bestätigung der Echtheit von Unterschriften
- Bestätigung der Echtheit von Kopien oder Abschriften
- Bestätigung der Echtheit von Kalenderdaten, Übersetzungen oder anderen Dokumenten



Auf www.sgav.ch finden Sie weitere Informationen zu den Notariatsdienstleistungen.



Pikettdienst Strafverteidigung

Der St.Galler Anwaltsverband organisiert den Pikettdienst für Strafverteidigung in den Kantonen SG, AR und AI. Pikettdienst leisten Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind und über Fachkenntnisse im Strafrecht verfügen.

24/7 erreichbar

Der Pikettdienst stellt sicher, dass beschuldigten Personen, Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft während 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche geeignete Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung stehen und kurzfristig verfügbar sind, d. h. im Bedarfsfall auch nachts und an den Wochenenden. Wer Pikettdienst leistet, wird von den Strafverfolgungsbehörden kontaktiert und muss innerhalb von einer Stunde vor Ort sein. Ist die beschuldigte Person noch minderjährig, führt der SGAV eine Liste mit spezialisierten Jugendstrafverteidigerinnen oder -verteidigern.

Rechte beschuldigter Personen

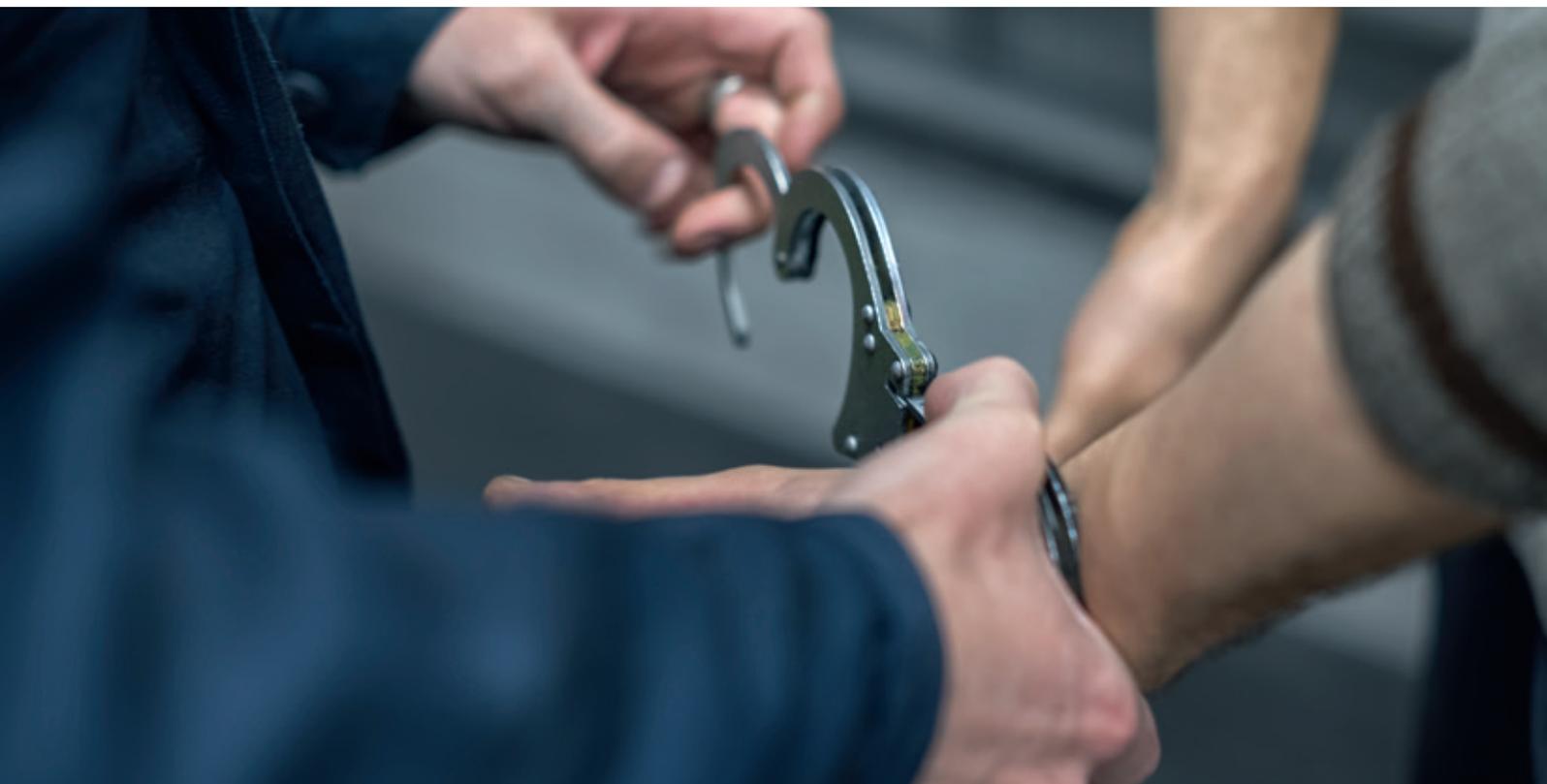
Jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, hat das Recht, die Aussage zu verweigern und eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen oder ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Vor einer ersten Einvernahme muss jede beschuldigte Person in verständlicher Sprache darauf hingewiesen werden, dass sie das Recht auf den Beizug einer Strafverteidigerin oder eines Strafverteidigers hat. Dieses Recht gilt auch bei Einvernahmen durch die Polizei. Bei einer vorläufigen Festnahme hat jede Person Anspruch darauf, mit einer Person, die Strafverteidigung leisten kann, frei und über alle Aspekte der vorgeworfenen Straftat und einer möglichen Verteidigungsstrategie zu sprechen.

Kontaktaufnahme

Die Liste der diensthabenden Anwältinnen und Anwälte wird auf www.sgav.ch tagesaktuell publiziert.



Pikettdienst SGAV
www.sgav.ch





Ausgezeichnet



Fern von allem, fern vom Alltag. Durchatmen in angenehmer Atmosphäre. Das ist die optimale Situation, für erfolgreiche Seminare, Workshops und Weiterbildungen. Und der ideale Ort dazu ist Schloss Wartegg. Ausgezeichnet als Top-Tagungsort mit dem SwissLocation-Award.

Sie finden sowohl den persönlichen Rahmen für kleine Gruppen in den Seminarräumen, als auch die grosse Bühne für Tagungen im Vortrags- und Konzertsaal.

Die helle Raumgestaltung, naturbelassene Materialien und die Sicht auf Park und Bodensee, all dies leistet einen Beitrag zu einer inspirierenden Atmosphäre.

Auch in den Pausen oder nach Seminarschluss bereichern wir Ihren Anlass. Vielleicht ist es ein geführter Spaziergang durch die Naturgeheimnisse des Schlossparks, eine GPS-Schatzsuche oder ein besonderer kulinarischer Höhepunkt, mit dem unser Küchenteam Ihre Kollegen überrascht. Im öffentlichen 13-Punkte Gault Millau-Restaurant geniessen Sie eine exquisite, saisonale Slowfood-Küche mit vielen frischen Produkten aus dem eigenen biologischen Garten.

Rufen Sie an für Ihren erfolgreichen Anlass in einer ausgezeichneten Tagungsort: 071 858 62 62.



schlosswartegg

Das Bio-Schlosshotel am Bodensee

CH-9404 Rorschacherberg | Tel. +41 71 858 62 62 | wartegg.ch

Unentgeltliche Rechtsauskunft des SGAV

Der SGAV unterhält verteilt über das ganze Kantonsgebiet Rechtsauskunftsstellen, wo ratsuchende Personen kostenlos eine juristische Ersteinschätzung durch eines unserer Mitglieder erhalten. Pro Jahr werden rund 1500 Auskünfte erteilt. Es handelt sich um eine Dienstleistung mit sozialem Charakter. Sie ist gedacht für Personen, welche auf eine Rechtsberatung angewiesen sind, sich aber keinen Anwalt oder keine Anwältin leisten können.

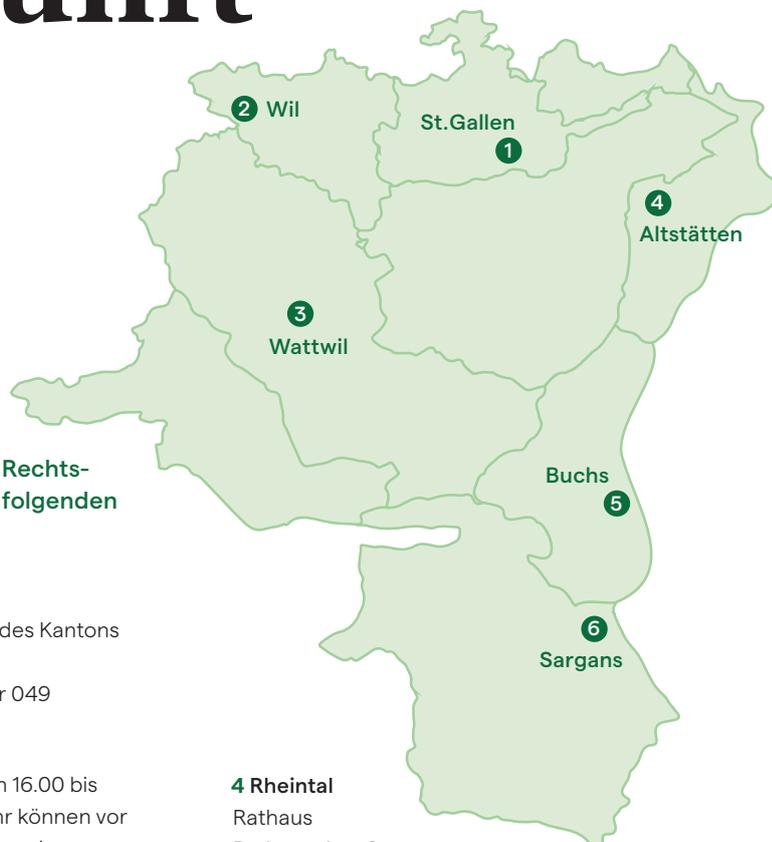
Die unentgeltliche Rechtsauskunft findet als persönliche Beratung von ca. 15 Minuten Dauer an den Standorten St.Gallen, Altstätten, Buchs, Sargans, Wil und Wattwil statt.

- An den Standorten **Altstätten, Buchs** und **Sargans** ist eine Online-Anmeldung via www.sgav.ch erforderlich.
- An den Standorten **St. Gallen, Wil** und **Wattwil** muss man sich innerhalb der angegebenen Zeiten persönlich an den Standort begeben. Je nach Andrang ist mit Wartezeiten zu rechnen, welche eingeplant werden sollten. Es besteht ein Ticketsystem, d.h. die anwesenden Personen werden in der Reihenfolge der Ticketnummer bedient.

Abweichungen oder Ausnahmen von den nebenstehenden Daten (rechts) sind möglich.



Die aktuellen Daten sind jederzeit auf unserer Website abrufbar.
www.sgav.ch



Die unentgeltliche Rechtsauskunft findet an folgenden Standorten statt:

1 Stadt St. Gallen

Verwaltungszentrum des Kantons
Oberer Graben 32
Besprechungszimmer 049
9000 St.Gallen

Jeden Donnerstag von 16.00 bis 18.30 Uhr. Ab 13.30 Uhr können vor Ort Tickets bezogen werden.

Die Auskunft erteilenden Anwältinnen und Anwälte werden teilweise von max. zwei Studierenden der Law Clinic der Universität St.Gallen begleitet.

2 Stadt Wil

Rathaus
Marktgasse 58
3. Stock, Zimmer 32
9500 Wil

Jeden ersten und dritten Montag des Monats von 15.30 bis 18.00 Uhr. Ab 13.30 Uhr können vor Ort Tickets bezogen werden.

3 Toggenburg

Gemeindehaus
Grüenaustrasse 7
1. OG, Zimmer 114
9630 Wattwil

Jeden zweiten Montag des Monats von 15.00 bis 17.00 Uhr. Ab 13.30 Uhr können vor Ort Tickets bezogen werden.

4 Rheintal

Rathaus
Rathausplatz 2
Sitzungszimmer 505 / 506
9450 Altstätten

Einmal pro Monat jeweils an einem Donnerstag von 15.00 bis 17.45 Uhr

Nur mit Online-Anmeldung
genaue Daten siehe www.sgav.ch

5 Werdenberg

Rathaus
St.Gallerstrasse 2
EG, Sitzungszimmer rechts
9470 Buchs

Am ersten Mittwoch aller geraden Monate jeweils von 15.00 bis 17.45 Uhr

Nur mit Online-Anmeldung
genaue Daten siehe www.sgav.ch

6 Sarganserland

Altes Rathaus
Städtchenstrasse 43
Sitzungszimmer 1
7320 Sargans

Jeden ersten Montag in ungeraden Monaten von 15.00 bis 17.45 Uhr

Nur mit Online-Anmeldung

Probleme mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin?

Disziplinarverfahren gegen Mitglieder

Der Vorstandsvorstand kann auf Antrag Disziplinarmassnahmen gegen Mitglieder des SGAV aussprechen, die allgemeine Berufspflichten oder spezielle Verbandspflichten verletzt haben. Die möglichen Massnahmen lauten von einem Verweis bis zum Ausschluss aus dem Verband. Gegen Disziplinarentscheide steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht an die Disziplinarrekurskommission zu. Diese ist aus Aktivmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zusammengesetzt. Die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit kann vom Vorstand beziehungsweise von der Disziplinarrekurskommission hingegen nicht überprüft werden. Über das Verfahren gibt das verbandsinterne Disziplinarverfahrensreglement Auskunft.

Honorarbegutachtung durch den Verband

Eine weitere Dienstleistung des Verbandes besteht in der Begutachtung der Angemessenheit von Anwaltshonoraren. Wer mit der Höhe eines in Rechnung gestellten Anwaltshonorars nicht einverstanden ist und dieses noch nicht bezahlt hat, kann es durch den Verband überprüfen lassen. Diese in aller Regel kostenlose Begutachtung kann abgelehnt werden, wenn die anwaltlichen Leistungen ausschliesslich nach der staatlichen Honorarordnung abzurechnen sind, sich der Streitwert auf weniger als CHF 2000.– beläuft oder wenn die Begutachtung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

Zuständig für die Honorarbegutachtung ist im Jahr 2025 unser Vorstandsmitglied Dr. iur. Christoph Senti, Rechtsanwalt, Altstätten. Der Honorargutachter lädt das betroffene Mitglied zur Stellungnahme ein und zieht die Akten sowie die Zeitaufschriebe des Mitglieds bei. Anschliessend unterbreitet er den Beteiligten seine Beurteilung sowie einen Einigungsvorschlag. Es steht den Parteien anschliessend frei, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Dieser Einigungsvorschlag ist somit nicht bindend, da der SGAV über keine gerichtlichen Kompetenzen verfügt. Kommt keine Einigung zustande, steht den Parteien nur der Gang an die Zivilgerichte offen.



Der Vorstand des SGAV

Der ehrenamtlich tätige Vorstand des SGAV setzt sich aus sieben Aktivmitgliedern zusammen und wird jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.



Präsident
lic. iur. Thomas Schönenberger, LL.M.,
St.Gallen



Vizepräsidentin / Aktuarin
lic. iur. HSG Liliane Kobler, St.Gallen



Honorarbegutachtung
Dr. iur. Christoph Senti, Altstätten



Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit
lic. iur. HSG David Brassel, Sargans



Standesrecht
Dr. iur. Martin E. Looser, Gossau



Beisitzerin
Dr. iur. Romana Kronenberg Müller, Uznach



Beisitzerin
M.A. HSG in Law Marion Enderli, St.Gallen



Geschäftsführer

lic. iur. HSG Urs Freytag, St.Gallen

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unseres Verbandes wird gemäss unseren Statuten von einem Aktivmitglied geführt. Dabei handelt es sich seit 2020 um Rechtsanwalt Urs Freytag, St.Gallen. Die Geschäftsstelle befindet sich an der Teufener Strasse 3 in St.Gallen.



Unsere Mitgliederversammlung (Anwaltstag)

Der SGAV ist als Verein organisiert. Oberstes Organ des SGAV ist die Mitgliederversammlung, der sog. Anwaltstag, welche alljährlich im Monat Mai stattfindet. Anlässlich der Mitgliederversammlung beschliessen die Mitglieder

u. a. über die Bestellung des Vorstandes, die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Genehmigung des Budgets.

**16. Mai 2025 in Knies Zauberhut,
Oberseestrasse 36, 8640 Rapperswil**



Herausgeber

St.Galler Anwaltsverband
SGAV
Postfach 1829
9001 St.Gallen

Tel. 071 227 10 20

info@sgav.ch

www.sgav.ch

Ausgabe

einmal jährlich, kostenlos

Redaktion

WPR-Kommission
St.Galler Anwaltsverband
SGAV

Inserateverwaltung

PHMedia GmbH
Peter Heer
Neuensteigstrasse 3
9424 Rheineck
Tel. 079 445 58 45
heer@phmedia.ch

Layout

Kernbrand AG
Teufener Strasse 11
9000 St.Gallen
www.kernbrand.ch

Druck

Schmid-Fehr AG
Hauptstrasse 20
9403 Goldach
www.schmid-fehr.ch

Bernhard Ehrenzeller | Patricia Egli | Peter Hettich |
Peter Hongler | Benjamin Schindler | Stefan G. Schmid |
Rainer J. Schweizer (Hrsg.)

Die schweizerische Bundesverfassung

St. Galler Kommentar 4. Auflage

Der komplett überarbeitete St. Galler Kommentar ist die aktuellste und umfangreichste Darstellung zur Schweizerischen Bundesverfassung. Neben der eingehenden Kommentierung der einzelnen Verfassungsartikel vermitteln die Vorbemerkungen eine systematische Übersicht über die wichtigsten Themengebiete des Schweizerischen Verfassungsrechts.

2023, 4922 Seiten (2 Bände), gebunden
ISBN 978-3-03891-222-4
CHF 568.–



www.dike.ch/2224



Herausgegeben von
Bernhard Ehrenzeller
Patricia Egli
Peter Hettich
Peter Hongler
Benjamin Schindler
Stefan G. Schmid
Rainer J. Schweizer

Schriftleitung
Kaspar Ehrenzeller
Stephanie Andrea Bernet

DIKE

Schulthess §

DIKE

Alexander Brunner | Ivo Schwander † | Moritz Vischer (Hrsg.)

Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO

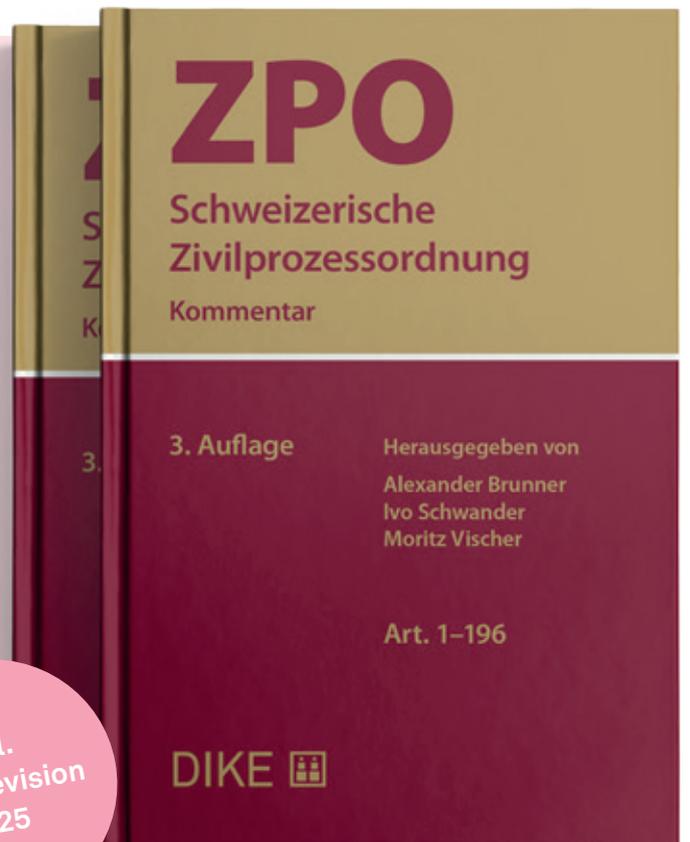
Kommentar 3. Auflage

Die dritte Auflage des bewährten Kommentars enthält die per 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Bestimmungen zur revidierten Zivilprozessordnung sowie die seit 2016 ergangenen Änderungen in Bund und Kantonen inklusive der sorgfältigen Aufarbeitung von Rechtsprechung und Lehre.

2024, 3342 Seiten, gebunden (2 Bände)
ISBN 978-3-03891-418-1
CHF 528.–



www.dike.ch/4181



ZPO
Schweizerische
Zivilprozessordnung
Kommentar

3. Auflage

Herausgegeben von
Alexander Brunner
Ivo Schwander
Moritz Vischer

Art. 1–196

DIKE

inkl.
ZPO-Revision
2025

DIKE

MADE FOR POWER MOVES.

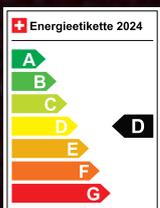
Das neue Mercedes-AMG E-Klasse T-Modell.



Das neue Mercedes-AMG E 53 HYBRID 4MATIC+ T-Modell überzeugt durch ein innovatives Antriebssystem mit optimiertem Reihen-6-Zylinder-Motor, kombiniert mit dynamischem Elektroantrieb und einer Reichweite von bis zu 100 km. Das progressive und kraftvolle Design rundet den starken Auftritt ab.



AMG



Mercedes-AMG E 53 HYBRID 4MATIC+ T-Modell, 449+163 PS (330+120 kW), 26,7 kWh/100 km (1,1l/100 km), 24 g CO₂/km, Energieeffizienz-Kategorie: D.

Hirsch Automobile AG

Teslastrasse 3, 9015 St. Gallen, Tel. +41 71 313 28 28, www.hirsch-automobile.ch